

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1957

Nummer 50

Datum	Inhalt	Seite
23. 7. 57	Erstes Gesetz zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz)	189
23. 7. 57	Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz — LZG)	213
23. 7. 57	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.)	216
12. 7. 57	Verordnung über die Erhöhung der Übergangsvergütungen, Übergangslöhne und Übergangsbezüge nach den §§ 63, 52 und 52a G. 131	224

GV. 57, 189 S. 2. GV. 59, 105 l. o.	GV. 57, 159 S. 2. GV. 58, 397 l.	GV. 57, 159 geänd. GV. 57, 293
---	--	--

Erstes Gesetz zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz). Vom 23. Juli 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I Regelung von Zuständigkeiten

§ 1

Änderung gesetzlicher Vorschriften

1. Das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetzsamml. S. 365) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5

wird jeweils das Wort

„Handelsministers“

durch das Wort

„Oberbergamtes“

ersetzt.

2. Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (Gesetzsamml. S. 513) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) und einiger sonstiger Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts wird wie folgt geändert:

a) In § 1

werden die Worte

„Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei)“

durch die Worte

„in kreisfreien Städten mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, im übrigen mit Genehmigung des Oberkreisdirektors als unteren staatlichen Verwaltungsbehörde“

ersetzt.

b) In § 5 Abs. 1

werden die Worte

„von den Bezirksregierungen (Landdrosteien)“

durch die Worte

„in kreisfreien Städten vom Regierungspräsidenten, im übrigen vom Oberkreisdirektor als unteren staatlichen Verwaltungsbehörde“

ersetzt.

3. Die Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 (Gesetzsamml. S. 562) wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort

„Königs“

durch das Wort

„Innenministers“

ersetzt.

b) In Artikel 5 Abs. 2

wird das Wort

„König“

durch das Wort

„Innenminister“

ersetzt.

4. Das Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 105) wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 1

werden die Worte

„die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Medizinal-Angelegenheiten“

durch die Worte

„den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Oberbergamt“

ersetzt.

b) In § 2 Abs. 2

werden die Worte

„den genannten Ministern gemeinsam“

durch die Worte

„dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Oberbergamt“

ersetzt.

5. **Das Fischereigesetz** vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1952 (GV. NW. S. 125) wird wie folgt geändert:

- a) In § 100 Abs. 1 Satz 2
§ 101 Satz 2,
§ 110 Abs. 1 und
§ 112 Satz 1
werden jeweils die Worte
„der Regierungspräsident“
durch die Worte
„die Kreisordnungsbehörde“
ersetzt.

- b) In § 29 Abs. 3 und
§ 98 Abs. 5
werden jeweils die Worte
„des Regierungspräsidenten“
durch die Worte
„der Kreisordnungsbehörde“
ersetzt.

- c) In § 100 Abs. 2 Satz 2
werden die Worte
„vom Regierungspräsidenten“
durch die Worte
„von der Kreisordnungsbehörde“
ersetzt.

- d) In § 110 Abs. 2 Satz 2
werden die Worte
„Ministers für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten“
durch das Wort
„Regierungspräsidenten“
ersetzt.

6. **Das Gesetz, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk** vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 92) und des Gesetzes vom 28. November 1947 (GV. NW. 1948 S. 95) sowie des Gesetzes vom 2. Dezember 1949 (GV. NW. S. 309) wird wie folgt geändert:

- a) In § 16 Abs. 1 Nr. 3 Satz 7
werden die Worte
„und gegen dessen Beschluß binnen gleicher Frist die weitere Beschwerde beim Minister für Volkswohlfahrt“
gestrichen.

- b) § 17 Abs. 3 Satz 3,
§ 18 Abs. 3 Satz 3 und
§ 21 Abs. 3
werden gestrichen.

- c) In § 17 Abs. 5 Satz 1
werden die Worte
„gegen seinen Beschluß ist binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt zulässig“
gestrichen.

7. **Das Rennwett- und Lotteriegesezt** vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1
werden die Worte
„die Landeszentralbehörde“
durch die Worte
„den Regierungspräsidenten“
ersetzt.

- b) In § 2 Abs. 1 Satz 1
werden die Worte
„der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde“
durch die Worte
„des Regierungspräsidenten“
ersetzt.

- c) In § 2 Abs. 2 Satz 3

werden die Worte
„Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde“
durch die Worte
„Der Regierungspräsident“
ersetzt.

8. **Das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren** vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1
werden die Worte
„das Staatsministerium“
durch die Worte
„der zuständige Fachminister“
ersetzt.

- b) In § 6 Abs. 3 Satz 2
werden die Worte
„den Minister für Handel und Gewerbe“
durch die Worte
„den zuständigen Fachminister“
ersetzt.

9. **Das Moorschutzgesetz** vom 20. August 1923 (Gesetzsamml. S. 400) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 4
wird Satz 2 gestrichen.

10. **Das Ausführungsgesetz vom 29. März 1924 (Gesetzsamml. S. 180) zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt** vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- In § 23
wird Abs. 3 gestrichen.

11. **Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau** vom 30. Juni 1927 (RGBl. I S. 133) in der Fassung des Zweiten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 700, 706) wird, soweit es sich auf Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen und der seiner Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften bezieht, wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 1
werden die Worte
„von der Reichs- oder Landesregierung“
durch die Worte
„vom Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Finanzminister“
ersetzt.

- b) In § 2 Abs. 1
wird Satz 2 gestrichen.

12. **Das Reichsnaturschutzgesetz** vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) wird wie folgt geändert:

- In § 13 Abs. 1
wird Satz 2 gestrichen.

13. **Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere** (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) wird wie folgt geändert:

- In § 27 Satz 1
werden die Worte
„der höheren Naturschutzbehörde“
durch die Worte
„der unteren Naturschutzbehörde“
ersetzt.

14. **Die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung** (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (RGBl. I S. 331) wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 1
werden die Worte
„höheren Naturschutzbehörde“
durch
„unteren Naturschutzbehörde“,
die Worte
„des für den Beringungsbereich zuständigen Gaujägermeisters“
durch
„der für den Beringungsbereich zuständigen unteren Jagdbehörde“
ersetzt.
15. **Das Gesetz zum Schutze des Waldes** vom 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Satz 1,
§ 4 Satz 1,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und
§ 7 Satz 1
werden jeweils die Worte
„höhere Forstbehörde“
durch
„untere Forstbehörde“
ersetzt.
- b) In § 2 und
§ 4 Satz 3
werden jeweils die Worte
„höheren Forstbehörde“
durch
„unteren Forstbehörde“
ersetzt.
16. **Das Gesetz über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) wird wie folgt geändert:
- a) In § 13 Abs. 1,
§ 18 Abs. 3,
§ 20 Abs. 1 und
Abs. 2 Satz 1
werden jeweils die Worte
„höhere Verwaltungsbehörde“,
in § 18 Abs. 2 und
§ 21 Abs. 3
jeweils die Worte
„höheren Verwaltungsbehörde“
durch das Wort
„Aufsichtsbehörde“
ersetzt.
- b) § 26
erhält folgende Fassung
„Die Aufsichtsbehörden im Sinne dieses Gesetzes bestimmen sich nach § 7 des Ordnungsbehördengesetzes.“
17. **Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage** vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 127) wird wie folgt geändert:
- a) In § 10
wird das Wort
„Regierungspräsidenten“
durch das Wort
„Aufsichtsbehörde“
ersetzt.
- b) Dem § 10
wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Aufsichtsbehörden bestimmen sich nach § 7 des Ordnungsbehördengesetzes.“
18. **Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise** vom 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 1) wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz
werden die Worte
„für deutsche Staatsangehörige“
gestrichen.
- b) In § 2
wird Absatz 2 gestrichen.
19. **Das Gesetz über die Entschädigung bei Erkrankungen und Körperschäden als Folge von Impfungen** (Impf-schädengesetz) vom 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 166) wird wie folgt geändert:
- In § 7 Abs. 5
wird Satz 2 gestrichen.
20. **Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen** vom 31. März 1953 (GV. NW. S. 229) wird wie folgt geändert:
- In § 3 Abs. 2 Satz 3
werden die Worte
„oberste Jagdbehörde“
durch die Worte
„obere Jagdbehörde“
ersetzt.
21. **Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter** vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) in der Fassung der Berichtigungen (GV. NW. 1954 S. 36, 146, 350) und des § 216 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird wie folgt geändert:
- a) § 32 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:
„c) für die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Beamten ehrenamtlich verwalteter Gemeinden und Ämter, für die Kreisausschußmitglieder, für die Mitglieder der Beschlüssausschüsse und für die ehrenamtlichen Sparkassenvorstandsmitglieder die Aufsichtsbehörde,“.
- b) § 116 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, den Beamten ehrenamtlich verwalteter Gemeinden und Ämter, den Kreisausschußmitgliedern, den Mitgliedern der Beschlüssausschüsse sowie den ehrenamtlichen Sparkassenvorstandsmitgliedern als Dienstvorgesetzter die Aufsichtsbehörde, als nächsthöherer Dienstvorgesetzter die obere Aufsichtsbehörde und als weiterer nächsthöherer Dienstvorgesetzter die oberste Aufsichtsbehörde,“.
- c) Es wird folgender § 140 a eingefügt:
„Soweit nach diesem Gesetz die oberste Dienstbehörde zuständig ist, kann sie ihre Befugnisse auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“
22. **Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) wird wie folgt geändert:
- a) In § 15 Abs. 5 Nr. 2
werden hinter den Worten
„oberste Landesbehörde“
die Worte
„oder die von ihr bestimmte Behörde“
eingefügt.
- b) § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19
(1) Die Dienstbezüge und die Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
(2) Die Landesregierung bestimmt die Behörden, die die Dienstbezüge der Landesbeamten festsetzen. Für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde die Dienstbezüge fest; sie kann diese Befugnis übertragen."

c) Es wird folgender § 24 a eingefügt:

„(1) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten für diese Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts."

23. Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG —) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird wie folgt geändert:

a) § 16 wird § 16 Abs. 1.

b) Dem § 16 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesminister erlassen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister zur Ausführung der Bestimmungen nach Absatz 1 Verwaltungsverordnungen über Annahme, Ausbildung und Prüfung. Diese Verwaltungsverordnungen sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, für den Geschäftsbereich des Justizministers auch im Justizministerialblatt, für den Geschäftsbereich des Kultusministers auch im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntzugeben."

c) In § 43 Abs. 3 Satz 1 und 2

werden nach den Worten

„oberste Dienstbehörde"

die Worte

„oder die von ihr bestimmte Behörde"

eingefügt.

d) In § 98 Abs. 2 Satz 3

werden nach den Worten

„obersten Dienstbehörde"

die Worte

„oder der von ihr bestimmten Behörde"

eingefügt.

e) In § 156 Abs. 1 Satz 2

werden nach den Worten

„obersten Dienstbehörde"

die Worte

„oder der von ihr bestimmten Behörde"

eingefügt.

f) In § 156 Abs. 2 Satz 1 und § 166 Abs. 3

werden nach den Worten

„oberste Dienstbehörde"

die Worte

„oder die von ihr bestimmte Behörde"

eingefügt.

g) In § 162 Abs. 1

werden hinter dem Wort

„Dienstzeit"

das Komma und die Worte

„setzt die Versorgungsbezüge fest"

gestrichen.

h) Dem § 162 wird als Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung bestimmt die Behörden, die die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes festsetzen und regeln. Für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die oberste Dienstbehörde Festsetzungs- und Regelungsbehörde; sie kann diese Zuständigkeit übertragen."

i) In § 166 Abs. 4

werden nach den Worten

„oberste Aufsichtsbehörde",

in § 172 Abs. 4 Satz 3

nach den Worten

„oberste Dienstbehörde"

die Worte

„oder die von ihr bestimmte Behörde"

angefügt.

j) Hinter Abschnitt VIII „Ehrenbeamte"

wird folgender Abschnitt VIII a

„Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts"

eingefügt.

„§ 185 a

(1) In den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die Vertretung oberste Dienstbehörde im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten für diese Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts."

k) § 217 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371), jedoch mit der Maßgabe, daß die Ausnahmen von den Regeln dieser Verordnung im Einzelfalle (§ 40 der Verordnung) bei Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedürfen; soweit es sich um Lehrer an höheren Lehranstalten handelt, bedarf es der Zustimmung des Schulkollegiums."

l) Dem § 218 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 16 bleibt unberührt."

24. Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 290) wird wie folgt geändert:

a) Dem § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Paßbehörden sind die kreisfreien Städte, die Ämter und amtsfreien Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern als örtliche Ordnungsbehörden sowie die Landkreise für die Ämter und amtsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern als Kreisordnungsbehörden. Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung Ämter und amtsfreie Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zu Paßbehörden bestimmen, wenn dies der Vereinfachung dient."

b) Dem § 53 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit nach Polizeiverordnungen, die Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung betreffen, der Regierungspräsident zuständig ist, kann der Arbeits- und Sozialminister diese Zuständigkeiten im Benehmen mit dem Innenminister dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen."

§ 2

Zuständige Behörden für die Festsetzung der Messen und Märkte

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 65 Abs. 1 der Gewerbeordnung sind:

a) für die Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Messen der Minister für Wirtschaft und Verkehr,

b) für die Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Jahr- und Wochenmärkte die Gemeinden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 Gewerbeordnung ist für kreisfreie Städte der Regierungspräsident, im übrigen der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(3) Die Zahl, Zeit und Dauer der Nutz- und Zuchtvielmärkte werden von den Gemeinden festgesetzt.

§ 3

Kosten

Soweit nach den §§ 1 und 2 den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben übertragen sind, stehen die Gebühren für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden zu, welche die Amtshandlungen vorgenommen haben. Die Anwendbarkeit des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) und der hierzu erlassenen Verwaltungsgebührenordnungen wird durch die Übertragung der Aufgaben nicht berührt.

§ 4

Wechsel von Zuständigkeiten bei Neuabgrenzung des Geschäftsbereichs der Landesminister

Wird der Geschäftsbereich der Landesminister durch Rechtsverordnung der Landesregierung neu abgegrenzt, so gehen gleichzeitig die in Gesetzen und Verordnungen festgelegten Aufgaben auf die nach der Neuabgrenzung zuständigen Landesminister über. Auf diesen Übergang ist in der Rechtsverordnung hinzuweisen.

§ 5

Durchführung von Bundesrecht

(1) Wenn das Land oder die nach Landesrecht zuständige Stelle Bundesrecht durchzuführen hat, so bestimmt die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des sonst fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung, welche Behörde zuständig ist.

(2) Wenn nach Bundesrecht eine höhere Verwaltungsbehörde, eine staatliche Mittelbehörde oder eine untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, welche Behörde als zuständig im Sinne des Bundesrechts zu gelten hat.

(3) Wird die Landesregierung oder eine oberste Landesbehörde für zuständig erklärt, ihre Befugnisse zu übertragen, so ist von dieser Übertragungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, sofern nicht besondere Gründe die Zuständigkeit der Landesregierung oder der obersten Landesbehörde erfordern; die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung.

(4) Die zuständige Behörde ist nach den Grundsätzen einer einfachen Verwaltung möglichst ortsnah zu bestimmen.

Abschnitt II

Beschlußverfahren

Teil A: Beschlußsachen und Beschlußausschüsse

§ 6

Beschlußsachen

(1) Beschlußsachen im Sinne dieses Gesetzes sind die Verwaltungsangelegenheiten, welche in der Anlage 1 zu diesem Gesetz (Beschlußsachenverzeichnis) aufgeführt sind, sowie solche, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu Beschlußsachen erklärt werden. Über sie entscheiden die hierzu gewählten Ausschüsse (Beschlußausschüsse).

(2) Die Zuständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von Beschlußausschüssen entschieden wurden, jedoch nach Absatz 1 nicht mehr Beschlußsachen sind, richtet sich nach Anlage 2 dieses Gesetzes (Übergangsverzeichnis) und nach den Gesetzen und Rechtsverordnungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden. Ist hiernach der Regierungspräsident zuständig, so kann, falls nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, gegen seine Entscheidung nur der Einspruch und anschließend die Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden.

(3) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Beschlußsachenverzeichnis und das Übergangsverzeichnis nach Maßgabe des geltenden Rechts auf dem laufenden zu halten.

§ 7

Beschlußausschüsse

(1) Beschlußausschüsse werden von den kreisfreien Städten, von den amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen von den Landkreisen eingerichtet.

(2) Der Beschlußausschuß besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter sind Ehrenbeamte derjenigen Körperschaft, von der der Beschlußausschuß eingerichtet ist.

(3) Die Geschäfte des Beschlußausschusses führt der zuständige Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Beamter oder Angestellter.

(4) Für die Wahl des Beschlußausschusses und seines Vorsitzenden, die Pflichten der Mitglieder und ihre Entschädigung, die Zusammensetzung des Beschlußausschusses aus Mitgliedern der Vertretung und anderen wählbaren Bürgern gelten die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

Teil B: Verfahren

§ 8

Antrag

(1) Das Beschlußverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet. Sofern die Zuständigkeit zur Antragstellung sich nicht aus besonderen gesetzlichen Vorschriften ergibt, sind antragsberechtigt:

- a) im Falle der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Erlaubnis oder Genehmigung die für die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zuständige Stelle,
- b) in den übrigen Fällen die örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde, dem Amt oder dem Landkreis, deren Beschlußausschuß für die Entscheidung zuständig ist, einzureichen. Ist der Beschlußausschuß eines Landkreises zuständig, so kann der Antrag auch bei der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt gestellt werden.

(3) Dem Antrag sind die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen beizufügen. Der Antragsteller kann unter angemessener Fristsetzung zur Vervollständigung der Unterlagen aufgefordert werden.

§ 9

Beteiligte

Beteiligt am Verfahren sind

1. der Antragsteller,
2. der Antragsgegner, soweit ein solcher vorhanden ist,
3. Behörden, Personen oder Personenvereinigungen, sofern sie kraft Gesetzes anzuhören sind.

§ 10

Örtliche Zuständigkeit

(1) In Angelegenheiten, die sich auf ein Grundstück oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, ist der Beschlußausschuß ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück oder der Ort liegt.

(2) In allen anderen Fällen ist örtlich zuständig:

1. In Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder eine sonstige dauernde Tätigkeit beziehen, der Beschlußausschuß, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
2. in Angelegenheiten, die eine Person, Körperschaft oder Einrichtung betreffen, der Beschlußausschuß, in dessen Bezirk die Person wohnt oder die Behörde, Körperschaft oder Einrichtung ihren Sitz

hat, die in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Amtshandlung bezieht;

3. wenn keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommt, der Beschußausschuß, in dessen Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

(3) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde bestimmt die örtliche Zuständigkeit, wenn

1. die Grundstücke oder ortsgebundenen Rechte oder Rechtsverhältnisse in mehreren Bezirken gelegen sind oder zweifelhaft ist, zu welchem Bezirk sie gehören,
2. die Personen, Körperschaften oder Einrichtungen, deren Angelegenheiten den Gegenstand der Entscheidung bilden, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben,
3. die Zuständigkeit aus sonstigen Gründen zweifelhaft ist.

(4) Ist die Körperschaft, von welcher der Beschußausschuß gebildet ist, an dem Verfahren als Trägerin von privaten Rechten beteiligt, so ist an Stelle des in amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit mindestens 20 000 Einwohnern eingerichteten Beschußausschusses der Beschußausschuß des Landkreises zuständig. In den übrigen Fällen wird die Zuständigkeit durch den Regierungspräsidenten im Einzelfalle bestimmt. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Rechtliches Gehör und Untersuchungsgrundsatz

(1) Jeder Beteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Ihm oder seinem ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu dem Antrag und zu den gegen ihn erhobenen Einwendungen zu äußern. Den Beteiligten kann Akteneinsicht gewährt werden.

(2) Der Beschußausschuß und, im Rahmen seiner Befugnisse, der Vorsitzende erforschen den Sachverhalt von Amts wegen; sie sind an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 12

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Vervollständigung der Unterlagen sowie für die Einholung der erforderlichen Stellungnahmen und trifft die übrigen zur Vorbereitung der Entscheidung notwendigen Maßnahmen. Zwischenbescheide, die von einem mit der Vorbereitung der Entscheidung beauftragten Mitglied des Beschußausschusses erlassen werden, dürfen der Sachentscheidung nicht vorgreifen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beschußausschusses kann zur Vorbereitung der Entscheidung Erhebungen anstellen. Die Beteiligten sind von jedem Termin zu benachrichtigen. Sie können dem Termin beiwohnen und sachdienliche Fragen stellen; hierzu sind auch der Hauptverwaltungsbeamte sowie die von ihm beauftragten Beamten oder Angestellten befugt.

§ 13

Bescheid des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende kann durch einen mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid nach Lage der Akten entscheiden, wenn er das Rechts- und Sachverhältnis für genügend geklärt erachtet und nicht ausdrücklich mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

(2) Der Vorsitzende hat den Beschußausschuß bei dessen nächster Sitzung über den wesentlichen Inhalt der von ihm erteilten Bescheide zu unterrichten.

(3) Für Inhalt und Zustellung des Bescheides gelten die Vorschriften über Beschlüsse des Beschußausschusses entsprechend.

§ 14

Rechtsbehelfe gegen Bescheide

Gegen den Bescheid des Vorsitzenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat

- a) die Entscheidung des Beschußausschusses von den Beteiligten beantragt oder
- b) Klage vor dem zuständigen Gericht erhoben werden.

Wird Antrag auf Entscheidung des Beschußausschusses gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen.

§ 15

Behandlung im Beschußausschuß

(1) Über Angelegenheiten, die der Vorsitzende nicht durch Bescheid erledigt, entscheidet der Beschußausschuß auf Grund einer mündlichen Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende kann von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn alle Beteiligten auf sie verzichten. In diesem Falle entscheidet der Beschußausschuß auf Grund der ihm vorliegenden Akten und Beweismittel.

§ 16

Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten von Amts wegen bekanntzugeben. Mit der Ladung ist der Hinweis zu verbinden, daß auch bei Ausbleiben von einem oder mehreren Beteiligten entschieden werden kann. Zwischen der Ladung und dem Verhandlungstermin soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen, die der Vorsitzende in eiligen Fällen auf Antrag oder von Amts wegen abkürzen kann.

(2) Der Vorsitzende kann die mündliche Verhandlung vom Erscheinen des Antragstellers abhängig machen.

§ 17

Beschlußfähigkeit der Beschußausschüsse

Der Beschußausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist vor jeder Sitzung festzustellen.

§ 18

Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Der Beschußausschuß kann in allen Sachen für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, eine Gefährdung der Sittlichkeit oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Der Vorsitzende kann Beteiligte, Zeugen, Sachverständige oder an der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche seinen zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen nicht nachkommen, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

(3) Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Berichterstatler an Hand des Akteninhalts. Darauf erhalten die Beteiligten das Wort. Der Hauptverwaltungsbeamte sowie die von ihm beauftragten Beamten oder Angestellten müssen gehört werden.

(4) Der Vorsitzende hat den Antrag mit den Beteiligten zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, daß sachdienliche Anträge gestellt, unklare Anträge erläutert und ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts erheblichen Erklärungen abgegeben werden.

(5) Jedes Ausschußmitglied hat das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Ausschuß über ihre Zulässigkeit.

(6) Der Beschußausschuß kann jederzeit eine Beweisaufnahme beschließen oder vornehmen. Er kann Zeugen und Sachverständige laden und nichteidlich vernehmen. Nach genügender Erörterung schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung. Der Beschußausschuß kann ihre Wiedereröffnung beschließen.

§ 19

Verhandlungsniederschrift

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung sowie über die Beweisaufnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem vom Hauptverwaltungsbeamten bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift soll neben Angaben über die an der Verhandlung Beteiligten insbesondere neue Anträge und Erklärungen über den Verzicht auf Einwendungen oder die Zurücknahme von Anträgen enthalten.

§ 20

Beschlußfassung

(1) Der Beschlußausschuß berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Bei der Beratung und Beschlußfassung dürfen außer den Mitgliedern des Beschlußausschusses nur Personen zugegen sein, die zu ihrer juristischen Ausbildung bei einer Behörde innerhalb des Regierungsbezirks, in welchem der Beschlußausschuß eingerichtet ist, beschäftigt sind, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Beschlußausschuß entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Er darf dabei über die Sachanträge der Beteiligten nicht hinausgehen.

§ 21

Inhalt des Beschlusses

(1) Der Beschluß muß eine eindeutige Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens enthalten.

(2) Der Beschluß ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden in der bei den Akten verbleibenden Urschrift zu unterschreiben.

(3) In dem Beschluß ist, soweit erforderlich, der Geschäftswert festzusetzen und der Kostenpflichtige festzustellen. Ergeht keine Entscheidung zur Hauptsache, so kann hinsichtlich der Kosten ein selbständiger Beschluß gefaßt werden.

§ 22

Zustellung; Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Bescheide des Vorsitzenden sowie die Beschlüsse des Beschlußausschusses sind den Beteiligten zuzustellen.

(2) Verletzt ein Bescheid des Vorsitzenden oder ein Beschluß des Beschlußausschusses das geltende Recht, so hat der Hauptverwaltungsbeamte dies unverzüglich der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die verletzten Rechtsvorschriften mitzuteilen.

§ 23

Kosten

(1) Die vom Beschlußausschuß oder dessen Vorsitzenden geladenen Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach den für die Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften.

(2) Auf die im Beschlußverfahren zu erhebenden Gebühren finden das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) und die hierzu erlassenen Verwaltungsgebührenordnungen entsprechende Anwendung.

§ 24

Klagebefugnis und Prozeßvertretung

(1) Gegen einen Bescheid oder Beschluß kann auch die Aufsichtsbehörde Klage erheben; die Klagefrist beginnt mit dem Tage, an dem der Bescheid oder Beschluß sämtlichen Beteiligten zugestellt ist. Im übrigen richtet sich die Klagebefugnis nach den besonderen hierfür geltenden Vorschriften.

(2) Über die Einlegung eines Rechtsmittels entscheidet der Beschlußausschuß. Er kann die Entscheidung hierüber dem Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht allgemein oder im Einzelfall übertragen.

(3) Der Beschlußausschuß kann den Hauptverwaltungsbeamten oder ein Mitglied mit seiner Vertretung im gerichtlichen Verfahren beauftragen. Er muß sich durch ein Mitglied vertreten lassen, falls die Aufsichtsbehörde klagt.

(4) Landesrechtliche Vorschriften, nach denen gegen einen Beschluß oder einen Bescheid Beschwerde zulässig ist, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 25

Unanfechtbarkeit und Erteilung von Genehmigungs-urkunden

(1) Sobald ein Bescheid oder ein Beschluß unanfechtbar geworden ist, ist dem Antragsteller und, soweit vorgeschrieben, auch einzelnen oder allen am Verfahren Beteiligten eine Bescheinigung hierüber oder eine nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungs- oder Verleihungsurkunde auszuhändigen.

(2) Die Aushändigung der Urkunden kann von dem Eintritt der in dem Bescheid oder Beschluß enthaltenen aufschiebenden Bedingungen sowie von der vorherigen Entrichtung der Gebühren und der Erstattung der baren Auslagen abhängig gemacht werden.

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 26

Beseitigung des Rekursverfahrens

Die Vorschriften über das Rekursverfahren (§§ 20, 21 der GewO) sowie über das Beschwerdeverfahren nach § 120 d der Gewerbeordnung finden keine Anwendung — Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) —.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Auf Handlungen, die nach Landesrecht als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße zu ahnden sind, findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 28

Einwohnerzahlen

(1) Wenn nach Gesetzen und Verordnungen eine Einwohnerzahl maßgebend ist, so bemißt sich diese nach den bei der Volkszählung festgestellten Ergebnissen. Der Innenminister bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab die Ergebnisse der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführten Volkszählungen verbindlich sind. Er kann für bestimmte Rechtsgebiete vorsehen, daß die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen über die fortgeschriebene Bevölkerung laufend oder für einen bestimmten Zeitpunkt an die Stelle der bei der Volkszählung festgestellten Ergebnisse treten.

(2) Gesetzliche Vorschriften, in denen ein anderer Zeitpunkt oder ein anderes Verfahren für die Bemessung der Einwohnerzahlen ausdrücklich bestimmt sind, bleiben unberührt.

§ 29

Bezugnahme auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften Bezug genommen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, tritt an ihre Stelle die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde in besonderen Fällen

Für Entscheidungen oder Genehmigungen

a) nach §§ 12 Abs. 2, 14 a Satz 2 und 15 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) und

b) nach § 9 Abs. 3 Satz 4 und § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152)

ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

§ 31

Beschlußverfahren im Gebiet des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk

Das Gesetz über das Beschlußverfahren im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 2. Dezember 1949 (GV. NW. S. 309) bleibt unberührt. § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Auf den Verbandsbeschlußausschuß finden die §§ 8 bis 25 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Maßgabe dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.“

§ 32

Abwicklung anhängiger Verfahren

(1) Die Beschlußausschüsse der Landkreise bleiben für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei ihnen anhängigen und noch nicht erledigten Verwaltungsangelegenheiten zuständig, die nach der Anlage 1 zu diesem Gesetz den Beschlußausschüssen der amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern übertragen sind.

(2) Das Land trägt die persönlichen Kosten der Bezirksbeschlußausschüsse bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Hat der Vertreter des öffentlichen Interesses in Beschlußsachen gegen den Beschluß eines Beschlußausschusses Klage erhoben, so tritt an seine Stelle der Regierungspräsident. Ist in diesem Falle auch die Zuständigkeit des Bezirksbeschlußausschusses auf den Regierungspräsidenten übergegangen, so bestellt dieser einen Vertreter, der die Parteirolle des Bezirksbeschlußausschusses übernimmt. Die dem Bezirksbeschlußausschuß aus Anlaß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erwachsenen Kosten werden vom Land getragen.

(4) Soweit die Verwaltungsgerichte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht auf die Klage einer Verwaltungsbehörde zum Erlaß eines Verwaltungsaktes zuständig waren, bleiben sie zuständig für die Verfahren, die bei ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind.

§ 33

Durchführung

Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der zuständige Fachminister, zu Anlage 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 34

Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten
früherer Bestimmungen

Soweit dieses Gesetz Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen begründet, tritt es mit der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1958 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), soweit es nicht bereits aufgehoben ist,
2. das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237), soweit es nicht bereits aufgehoben ist, mit Ausnahme der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 49 Abs. 3, 55, 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 79,
3. das Lippische Gesetz, betreffend die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, vom 9. Februar 1898 (L. V. Bd. 22, S. 298),
4. das Lippische Gesetz vom 2. Mai 1928 über die Bildung eines Bezirksausschusses und über das Beschlußverfahren (L. V. Bd. 30, S. 595),
5. die Verordnung über die Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen und Angelegenheiten des öffentlichen Rechts im Lande Lippe vom 6. Februar 1947 (GV. NW. S. 45),
6. Abschnitt VIII der Militärregierungsverordnung Nr. 141, betreffend Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, S. 719),
7. die Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschlußsachen vom 23. Juni 1948 (GV. NW. S. 197),
8. § 51 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305).

Düsseldorf, den 23. Juli 1957.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Finanzminister
zugleich für den Kultusminister:

Weyer.

Der Innenminister:
Biernat.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
zugleich für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Kohlhaase.

Der Minister für Wiederaufbau
zugleich für den Arbeits- und Sozialminister:
Dr. Kassmann.

Der Justizminister:
Dr. Amelunxen.

Der Minister für Bundesangelegenheiten:
Siemsen.

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur
Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung

Verzeichnis

**der Verwaltungsangelegenheiten, über welche
die Beschlußausschüsse entscheiden
(Beschlußsachenverzeichnis)
— nach dem Stande vom 16. Juli 1957 —**

Nach Maßgabe dieses Verzeichnisses sind zuständig:

1. Die Beschlußausschüsse
 - a) der amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern,
 - - - b) der Landkreise, soweit die Aufgaben in amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit weniger als 20 000 Einwohnern anfallen,für die im Abschnitt I aufgeführten Aufgaben (Nr. 1 bis Nr. 30);
2. die Beschlußausschüsse der Landkreise allgemein für die im Abschnitt II aufgeführten Aufgaben (Nr. 31 bis Nr. 50);
3. die Beschlußausschüsse der kreisfreien Städte für die in den Abschnitten I und II aufgeführten Aufgaben (Nr. 1 bis Nr. 50);
4. der Beschlußausschuß des Landkreises Siegen außerdem für die im Abschnitt III aufgeführten Aufgaben (Nr. 51 bis Nr. 56).

I. Zuständigkeiten der Beschlufsausschüsse

- a) der amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern,
- b) der kreisfreien Städte,
- c) der Landkreise, soweit diese Aufgaben in amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit weniger als 20 000 Einwohnern anfallen:

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe
1.	§ 33 a Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO)	Zurücknahme der Erlaubnis zur gewerbmäßigen Veranstaltung von Singspielen usw.
2.	§ 35 GewO	Untersagung der in § 35 Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbearten
3.	§ 42 b Abs. 2 GewO	Zurücknahme der Erlaubnis zum Stadthausierhandel für Deutsche
4.	§§ 42 b Abs. 3 Satz 2 und 3, 59 Nr. 1 und 2 GewO	Untersagung des Stadthausierhandels
5.	§ 44 a Abs. 4 GewO	Zurücknahme der nach § 44 a Abs. 1 GewO erforderlichen Legitimationskarte
6.	§ 53 GewO	Zurücknahme von Genehmigungen usw. der in § 53 GewO aufgeführten Gewerbebetriebe mit Ausnahme der Fälle der §§ 30 und 36 GewO
7.	§ 58 GewO	Zurücknahme des Wandergewerbescheines für Deutsche
8.	§ 59 a GewO	Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des § 59 Nr. 1—3 GewO
9.	§ 62 Abs. 2 Satz 2 GewO	Zurücknahme der Erlaubnis zum Mitführen von Personen beim Wandergewerbe
10.	§ 12 des Gaststättengesetzes (GaststG) vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der zur Zeit geltenden Fassung	Zurücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines der im § 1 Abs. 1 des GaststG bezeichneten Gewerbe oder zur Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter
11.	§ 13 Abs. 1 GaststG	Untersagung des Kleinhandels mit Bier oder Wein sowie des Ausschanks von Milch
12.	§ 17 Abs. 1 GaststG	Verbot der Beschäftigung von Personen bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der im § 1 Abs. 1 GaststG bezeichneten Betriebe
13.	§ 22 Abs. 2 Satz 4 GaststG	Vorabentscheidung über die vorläufige Schließung einer Schankwirtschaft
14.	§ 2 der Verordnung über Speiseeiswirtschaften (SpEVO) vom 16. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709), § 12 GaststG	Zurücknahme der Erlaubnis zum Betrieb einer Speiseeiswirtschaft sowie der Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter
15.	§ 2 SpEVO, § 22 Abs. 2 Satz 4 GaststG	Vorabentscheidung über die vorläufige Schließung einer Speiseeiswirtschaft
16.	§ 14 Abs. 8 des Milchgesetzes (MilchG) vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der zur Zeit geltenden Fassung	Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Milch
17.	§§ 15 Abs. 3 Satz 2, 14 Abs. 8 MilchG	Zurücknahme der Stellvertretererlaubnis zum Handel mit Milch
18.	§§ 17 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 8 MilchG	Zurücknahme der Erlaubnis zur Abgabe von Milch durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte
19.	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Umfüllen von Milch und die Abgabe von Milch durch den Milchhandel (2. Milchverordnung) vom 22. September 1953 (GV NW. S. 375)	Bestimmung der Orte und Ortsteile, in denen die Verbraucher zumutbare Entfernungen zum Milchgeschäft zurückzulegen haben
20.	§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (VerstG) vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 202)	Zurücknahme der Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes
21.	§ 5 Abs. 2 VerstG	Vorläufige Untersagung des Versteigerergewerbes
22.	§ 4 Abs. 4 VerstG	Widerruf der Stellvertretererlaubnis

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe
23.	§ 2 Abs. 2 VerstG, § 74 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (VV) vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091) in der zur Zeit geltenden Fassung	Widerruf der Erlaubnis zur Vornahme besonderer Hand- lungen im Versteigerergewerbe
24.	§ 2 Abs. 2 VerstG, § 33 Abs. 5 VV	Widerruf der Gestattung eines sonstigen Gewerbes ne- ben dem Versteigerergewerbe
25.	§ 4 des Gesetzes über den Verkehr mit uned- len Metallen (UMG) vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415) in der zur Zeit gel- tenden Fassung	Zurücknahme der Erlaubnis zum Erwerb von unedlen Me- tallen
26.	§ 6 Abs. 2 Satz 2 UMG, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen zu § 6 vom 23. November 1926 (Ministerial- blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 337)	Untersagung der Beschäftigung von Hilfspersonal beim Handel mit unedlen Metallen
27.	§ 8 Satz 4 UMG	Vorabentscheidung über die Schließung des Gewerbe- betriebes zum Handel mit unedlen Metallen
28.	§ 8 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhan- dels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung	Schließung von Einzelhandelsverkaufsteilen
29.	§ 1 des Gesetzes über die Ausübung der Reise- vermittlung vom 26. Januar 1937 (Reichs- gesetzbl. I S. 31)	Untersagung der Reisevermittlung
30.	§ 13 des Gesetzes betr., die Verteilung der öf- fentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pom- mern, Posen, Schlesien, Sachsen und West- falen vom 25. August 1876 (Gesetzssaml. S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung	Erteilung einer Genehmigung zur Ansiedlung außerhalb einer geschlossenen Ortschaft

II. Zuständigkeiten der Beschlüssausschüsse

- a) der kreisfreien Städte,
b) der Landkreise:

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe
31.	§§ 16, 25 GewO	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung folgender gewerblicher Anlagen: Glas- und Rußhütten Ziegel-, Gips- und Kalköfen mit Ausnahme der Zement- und Dolomitöfen Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegeligießereien sind Hammerwerke Schnellbleichen Firnissiedereien Stärkesyrupfabriken Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken Leim-, Tran- und Seifensiedereien Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien, Knochenbleichen Zubereitungsanstalten für Tierhaare Talgschmelzen Schlächtereien Gerbereien Tierkörperbeseitigungsanstalten Hopfen-, Schwefeldörren Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden Strohpapierstoff-Fabriken Darmzubereitungsanstalten Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen Kunstwollfabriken Dégrasfabriken Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen)
32.	§§ 43 Abs. 2, 58 GewO	Zurücknahme des Legitimationsscheines für den gewerbmäßigen Vertrieb von Druckschriften und Bildwerken
33.	§ 7 VerstG, § 19 Abs. 1 Satz 2 VV, §§ 24, 17 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (PrVB) vom 3. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 439) in der zur Zeit geltenden Fassung	Widerruf der öffentlichen Bestellung als Versteigerer
34.	§ 7 VerstG, § 19 Abs. 1 Satz 2 VV, §§ 23, 17 PrVB	Zurücknahme der öffentlichen Bestellung als Versteigerer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe
35.	§ 29 Abs. 1 des Fischereigesetzes (FG) vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung	Zulassung von Ausnahmen von der Mindestpachtdauer
36.	§ 34 Abs. 3 FG	Entscheidung darüber, ob die Fischerei in Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder in Altarmen ruhen darf
37.	§ 52 Abs. 3 FG	Entscheidung bei Streitigkeiten über die Aufnahme angrenzender Fischereiberechtigter in die Genossenschaft und über ihre Beteiligung an den bisherigen Aufwendungen
38.	§ 71 Abs. 2 FG	Beschlußfassung über den Wert von Fischereiberechtigungen bei der Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft
39.	§ 74 FG	Entscheidung über die Berücksichtigung zweifelhafter Fischereirechte im Verfahren zur Genossenschaftsbildung
40.	§ 93 Abs. 2 des Wassergesetzes (WG) vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in der zur Zeit geltenden Fassung	Festsetzung des Wasserstandes, wenn keine rechtsverbindlichen und klaren Bestimmungen über die zulässige Stauhöhe vorliegen
41.	§ 93 Abs. 3 WG	Vorläufige Festsetzung des Wasserstandes während eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens nach § 93 Abs. 2 WG
42.	§ 287 Abs. 1 WG	Genehmigung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet bei Wasserläufen 2. und 3. Ordnung
43.	§ 319 Abs. 1 WG	Verpflichtung zur Wiederherstellung von Deichen bei Wasserläufen 2. und 3. Ordnung
44.	§§ 340 Abs. 1, 330 WG	Entscheidung über Ansprüche, Entschädigungen und Leistungen bei der Begründung von Zwangsrechten nach § 330 WG
45.	§§ 341 Abs. 2, 330 WG	Entscheidung über nachträglich erhobene Entschädigungsansprüche wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung eines nach § 330 WG begründeten Zwangsrechtes
46.	§ 20 Abs. 7 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht (Pr.AVO vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidungen der Fürsorgeverbände
47.	§ 30 Abs. 1 Pr.AVO	Heranziehung Unterhalts- und Ersatzpflichtiger zur Unterhaltsgewährung an Hilfsbedürftige und zum Ersatz der Fürsorgekosten
48.	§ 30 Abs. 2 Satz 2 Pr.AVO	Entscheidung über Anträge Unterhalts- und Ersatzpflichtiger auf anderweitige Festsetzung oder auf Erlaß der festgesetzten Teilzahlungen
49.	§ 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221)	Entscheidung über die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte und die dafür zu gewährende Entschädigung
50.	§ 17 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1928 (Gesetzsamml. S. 45)	Wahl der Schiedsmänner und Bildung von Schiedsmannsbezirken

III. Besondere Zuständigkeiten des Beschluß- ausschusses des Landkreises Siegen

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe
51.	§ 387 WG, § 12 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (Gesetzsamml. S. 485) §§ 1—7 des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen, und Verschaffung von Vorflut vom 15. November 1811 (Gesetzsamml. S. 352)	Regelung der Wiesenbewässerung im Kreis Siegen: Ernennung der sachverständigen Kommissarien zur Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken; vorläufige Festsetzung des Wasserstandes bis zur Entscheidung im Verwaltungsprozeß
52.	§ 387 WG, § 9 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen	Regelung der Wiesenbewässerung im Kreis Siegen: Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen
53.	§ 387 WG, § 12 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen, §§ 30—32 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetzsamml. S. 41)	Regelung der Wiesenbewässerung im Kreis Siegen: Beschluß über die Vorfrage, ob für die Entziehung von Triebwerkswasser ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwaltet; Ernennung einzelner Mitglieder oder anderer Sachverständiger zur Prüfung des Antrages
54.	§ 387 WG, § 12 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen, §§ 33—44 des Privatflußgesetzes	Regelung der Wiesenbewässerung im Kreis Siegen: Ernennung der Kommissarien für das fernere Verfahren, Beschluß über Widersprüche gegen den Bewässerungsplan und über die Frist zu seiner Ausführung
55.	§ 387 WG, § 12 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen, § 53 des Privatflußgesetzes	Wiesenbewässerung im Kreis Siegen: Vorläufige Gestattung der Anlage und Entscheidung über die Höhe der zu hinterlegenden Kautions
56.	§ 387 WG, § 12 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen, §§ 43—47, 54 und 55 des Privatflußgesetzes	Wiesenbewässerung im Kreis Siegen: Ernennung der Taxatoren und Feststellung der Entschädigung

Anlage 2

zu § 6 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung u. Vereinfachung der Verwaltung

Verzeichnis

der Verwaltungsangelegenheiten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von Beschlüssausschüssen entschieden wurden, jedoch nach § 6 Abs. 1 nicht mehr Beschlüssachen sind, unter Angabe der neuen Zuständigkeit (Übergangsverzeichnis) — nach dem Stande vom 16. Juli 1957 —

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
1.	§§ 16, 25 der Gewerbeordnung (GewO)	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlagen, die nicht in Nr. 31 des Beschlüssachenverzeichnisses (Anlage 1) aufgeführt sind	Regierungspräsident
2.	§ 27 Satz 2 GewO	Entscheidung darüber, ob eine Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist	Regierungspräsident
3.	§ 30 Abs. 1 Satz 1 GewO	Erlaubnis zum Betrieb privater Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten	Regierungspräsident
4.	§ 33 a Abs. 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen usw.	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
5.	§ 34 Abs. 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
6.	§ 34 Abs. 3 GewO	Genehmigung zum Handel mit Giften	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
7.	§ 34 a Abs. 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
8.	§ 42 b Abs. 2 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Stadthausierhandel	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
9.	§ 47 GewO	Erteilung der Stellvertretererlaubnis zur Ausübung der in den §§ 34, 34 a GewO genannten Gewerbe	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
10.	§ 51 Abs. 1 GewO	Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl	Regierungspräsident
11.	§§ 53, 30, 36, GewO	Zurücknahme der Erlaubnis zum Betrieb privater Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten sowie von Beeidigungen und öffentlichen Anstellungen in den Fällen des § 36 GewO	Regierungspräsident

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
12.	§ 55 Abs. 1 GewO	Erteilung eines Wandergewerbescheines für Deutsche	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
13.	§ 56 Abs. 4 GewO	Genehmigung des Verzeichnisses der Druckschriften, die im Wandergewerbe feilgeboten werden sollen	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
14.	§ 60 b Abs. 1 GewO	Anordnung von Beschränkungen, unter denen Minderjährige das Wandergewerbe ausüben dürfen	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
15.	§ 62 Abs. 1 Satz 1 GewO	Genehmigung zum Mitführen von Personen bei der Ausübung des Wandergewerbes	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
16.	§ 84 Abs. 1 GewO	Genehmigung von Innungsstatuten der nicht dem Handwerk angehörenden Innungen	Regierungspräsident
17.	§ 142 GewO, § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, vom 9. Februar 1849 (Gesetzsamml. S. 93)	Genehmigung von Ortsstatuten gemäß § 142 Gewerbeordnung und § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849	Regierungspräsident
18.	§ 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GaststG) vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der zur Zeit geltenden Fassung	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
19.	§ 4 Abs. 2 Satz 2 GaststG	Verlängerung der Jahresfrist, nach deren Ablauf die Gaststättenerlaubnis erlischt	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
20.	§ 6 Abs. 1 GaststG	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis zur Ausübung der im § 1 Abs. 1 GaststG bezeichneten Gewerbe	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
21.	§ 11 Abs. 1 GaststG	Festsetzung von Auflagen nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
22.	§ 24 Abs. 1 Satz 2 GaststG	Verlängerung der Dreijahresfrist bei Realgewerbeberechtigten	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
23.	§ 1 der Verordnung über Speiseeiswirtschaften (SpEVO) vom 16. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709)	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Speiseeiswirtschaft	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
24.	§ 2 SpEVO, § 4 Abs. 2 Satz 2 GaststG	Verlängerung der Jahresfrist, nach deren Ablauf die Erlaubnis zum Betrieb einer Speiseeiswirtschaft erlischt	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
25.	§ 2 SpEVO, § 6 Abs. 1 GaststG	Erteilung der Stellvertretererlaubnis zum Betrieb einer Speiseeiswirtschaft	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
26.	§ 2 SpEVO, § 11 Abs. 1 GaststG	Festsetzung von Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Speiseeiswirtschaft	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
27.	§ 14 Abs. 1 des Milchgesetzes (MilchG) vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der zur Zeit geltenden Fassung	Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Milch	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
28.	§ 15 Abs. 1 MilchG	Erteilung der Stellvertretererlaubnis zum Handel mit Milch	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
29.	§ 17 Abs. 1 Satz 1 MilchG	Erteilung der Erlaubnis zur Abgabe von Milch durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
30.	§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (VerstG) vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 202)	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
31.	§ 2 Abs. 1 Satz 1 VerstG	Erteilung der Erlaubnis zur Ausdehnung des Versteigerergewerbes auf weitere Bezirke	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
32.	§ 4 Abs. 1 VerstG	Erteilung der Stellvertretererlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
33.	§ 3 Abs. 1 VerstG	Bestimmung und Verlängerung der Frist innerhalb deren das Versteigerergewerbe begonnen werden muß	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
34.	§ 2 Abs. 2 VerstG, § 74 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (VV) vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091) in der zur Zeit geltenden Fassung	Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme besonderer Handlungen im Versteigerergewerbe	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
35.	§ 2 Abs. 2 VerstG, § 33 Abs. 2 VV	Gestattung eines sonstigen Gewerbes neben dem Versteigerergewerbe	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
36.	Artikel 13 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) in der zur Zeit geltenden Fassung	Zurücknahme von Ermächtigungen zu Käufen und Verkäufen, deren Handelsmakler nach den §§ 385, 457, 1221 und 1235 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach den §§ 373, 376, 379, 388, 389 und 437 des Handelsgesetzbuches sowie nach § 34 des Börsengesetzes bedürfen	Regierungspräsident

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
37.	§ 10 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (Gesetzsamml. S. 277)	Entscheidung über Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von privaten Schlachthanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser zugefügten Schadens	Regierungspräsident
38.	§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes (FG) vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55)	Erklärung eines Gewässers zum geschlossenen Gewässer und Beschlußfassung über Schadenersatzansprüche	Regierungspräsident
39.	§ 10 Abs. 4 Satz 1 FG	Entscheidung bei Streitigkeiten über Fischereirechte nach Veränderungen von Wasserläufen	Regierungspräsident
40.	§ 11 Abs. 1 Satz 2 FG	Anlegung und Führung des Wasserbuches für Gewässer, die keine Wasserläufe sind	Regierungspräsident
41.	§ 11 Abs. 1 Satz 3 FG, § 186 Abs. 2 des Wassergesetzes (WG) vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in der zur Zeit geltenden Fassung	Zurückweisung offenbar unbegründeter Anträge auf Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	Regierungspräsident
42.	§ 11 Abs. 1 Satz 3 FG, § 188 Abs. 3 Satz 2 FG	Zurückweisung offenbar unbegründeter Widersprüche gegen die Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	Regierungspräsident
43.	§ 11 Abs. 1 Satz 3 FG, §§ 191 und 192 Abs. 1 und 2 WG	Berichtigung des Wasserbuches	Regierungspräsident
44.	§ 12 Abs. 2 FG	Abgrenzung der Rechte mehrerer Fischereiberechtigter auf überfluteten Grundstücken	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
45.	§ 13 Abs. 2 FG	Erteilung der Genehmigung zum Betreten fremder Grundstücke	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
46.	§ 13 Abs. 4 Satz 4 FG	Entscheidung, ob ein Grundstück eingefriedigt ist	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
47.	§ 13 Abs. 5 Satz 1 FG	Weitere Einschränkung des Uferbetretungsrechts	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
48.	§ 13 Abs. 5 Satz 3 FG	Entscheidung, ob der durch das Betretungsrecht verursachte Schaden größer ist, als der Vorteil für die Fischerei	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
49.	§ 27 Abs. 4 Satz 1 FG	Beschränkung oder Aufhebung von eingeschränkten Fischereirechten sowie Festsetzung der hierfür zu leistenden Entschädigungen	Regierungspräsident
50.	§ 29 Abs. 2 Satz 1 FG	Bestimmung einer Höchstzahl von Fischereipächtern für ein Gewässer	Regierungspräsident
51.	§ 31 Abs. 2 FG	Regelung der Fischerei, wenn mehrere Personen ein oder mehrere Fischereirechte an derselben Gewässerstrecke haben	Regierungspräsident
52.	§ 33 Abs. 5 Satz 1 FG	Regelung der Ausübung von Fischereirechten in Abzweigungen	Regierungspräsident
53.	§ 48 Abs. 1 FG	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Anleihen durch die Genossenschaft	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
54.	§ 80 Abs. 1 bis 3 FG	Entscheidung über Widersprüche gegen die Bildung von Genossenschaften und gegen den Beitrittszwang	Regierungspräsident

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
55.	§ 86 Satz 1 FG	Bildung gemeinschaftlicher Fischereibezirke	Regierungspräsident
56.	§ 87 Abs. 2 FG	Übertragung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks auf einen Fischereivorsteher	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
57.	§ 87 Abs. 5 FG	Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
58.	§§ 89 Abs. 3, 86 und 88 FG	Bildung selbständiger Fischereibezirke	Regierungspräsident
59.	§§ 91, 33 Abs. 5 Satz 1 FG	Entscheidung über die Überlassung von Fischereirechten an Inhaber benachbarter selbständiger Fischereibezirke	Regierungspräsident
60.	§ 102 Abs. 1 Satz 2 FG	Anordnung, daß Einrichtungen gegen nachteilige Wirkungen der Zuleitung flüssiger Stoffe in ein Fischgewässer geschaffen werden (außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung)	Regierungspräsident
61.	§ 104 FG, §§ 89, 64 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in der zur Zeit geltenden Fassung	Ausgleichungsverfahren	Regierungspräsident
62.	§ 115 Abs. 3 FG	Regelung der Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen außerhalb eines gesetzlich geordneten Verfahrens	Regierungspräsident
63.	§§ 115 Abs. 4 Satz 2, 27 Abs. 4 Satz 1 FG	Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Fischweges	Regierungspräsident
64.	§ 116 Abs. 2 Satz 1 FG	Entscheidung, ob die Eigentümer von Anlagen die Anlegung und Unterhaltung eines Fischweges in bestehenden Anlagen zu dulden haben sowie Entscheidung über die hierfür zu leistende Entschädigung	Regierungspräsident
65.	§ 117 FG	Bestimmung der Zeiten, in denen Fischwege offenzuhalten sind	Regierungspräsident
66.	§ 3 Abs. 2 Satz 2 WG	Entscheidung über die Entschädigung bei Änderungen des Verzeichnisses der Wasserläufe 1. Ordnung	Regierungspräsident
67.	§§ 10 Abs. 2 Satz 3, 11 Satz 4 WG, §§ 29 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (EnteignG) vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in der zur Zeit geltenden Fassung	Entscheidung über die Entschädigung bei Inanspruchnahme des Eigentums an einem dem Staate nicht gehörenden Wasserlauf 1. Ordnung durch den Staat; Vollziehung der Enteignung; Anordnung der Enteignung vor Rechtskraft in dringenden Fällen	Regierungspräsident
68.	§ 20 Abs. 2 Satz 1 WG	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Hanf- und Flachsrotens in Wasserläufen	Regierungspräsident
69.	§ 32 Abs. 2 Satz 1 WG	Entscheidung über die Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Flößerei, wenn diese auf Wasserläufen 2. oder 3. Ordnung vom Regierungspräsidenten neu zugelassen oder in erweitertem Umfang gestattet worden ist	Regierungspräsident

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
70.	§§ 51 Abs. 2 Satz 2, 64 Abs. 1 WG	Nachprüfung und anderweitige Festsetzung einer im Verleihungsverfahren festgesetzten Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen	Regierungspräsident
71.	§§ 59, 64 Abs. 1, 77 Abs. 2 WG, Nr. 25 der III. Ausführungsanweisung vom 29. April 1914 zum Wassergesetz (Ministerialblatt der Königlich Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten S. 139)	Entscheidung über die Herausgabe einer im Verleihungsverfahren hinterlegten Sicherheit	Regierungspräsident
72.	§§ 63 Satz 3, 64 Abs. 1 WG	Gestattung von Vorarbeiten zur Vorbereitung eines Unternehmens, für das die Verleihung nachgesucht ist	Regierungspräsident
73.	§ 64 Abs. 1 WG	Verleihung von Rechten an Wasserläufen	Regierungspräsident
74.	§ 65 Abs. 2 WG	Zurückweisung offenbar unzulässiger Anträge	Regierungspräsident
75.	§ 70 Abs. 3 Satz 1 WG	Entscheidung darüber, ob Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten sind	Regierungspräsident
76.	§ 77 Abs. 2 WG	Zulassung der Benutzung eines Wasserlaufs vor endgültiger Entscheidung über den Verleihungsantrag	Regierungspräsident
77.	§§ 82 Abs. 3, 64 Abs. 1 WG	Entscheidung über nachträglich erhobene Ansprüche wegen nachteiliger Auswirkungen der Ausübung eines verliehenen Rechts	Regierungspräsident
78.	§§ 84 Abs. 1 Satz 1, 86 Abs. 2, 64 Abs. 1 WG	Zurücknahme oder Beschränkung der Verleihung oder der Sicherstellung gegen Entschädigung	Regierungspräsident
79.	§§ 85 Abs. 1, 86 Abs. 2, 64 Abs. 1 WG	Zurücknahme der Verleihung oder Sicherstellung der Entschädigung	Regierungspräsident
80.	§§ 89, 64 Abs. 1 WG	Ausgleichungsverfahren	Regierungspräsident
81.	§ 97 Abs. 5 WG	Anordnung, daß Stauanlagen zur Beseitigung oder Minderung der Hochwassergefahr umzubauen oder zu sichern sind	Regierungspräsident
82.	§ 99 Abs. 2 Satz 3 WG	Festsetzung der Höhe der dem Stauberechtigten für die Erhaltung einer Stauanlage zu ersetzenden Kosten	Regierungspräsident
83.	§ 103 Abs. 3 WG	Anordnung von Maßnahmen gegen die nachteiligen Auswirkungen einer ordnungsmäßigen Ausübung des Staurechts	Regierungspräsident
84.	§ 148 Abs. 1 WG	Festsetzung der den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten nach den §§ 131, 135 bis 146 zustehenden Entschädigungen sowie der Höhe der nach den §§ 119, 121, 124, 127, 128 und 132 zu leistenden und der nach den §§ 140 Abs. 3 und 143 Abs. 2 zu erstattenden Beträge	Regierungspräsident

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
85.	§ 149 Abs. 2 WG	Entscheidung über die Einwendungen gegen die Liste, durch welche die von den einzelnen Eigentümern zu leistenden Unterhaltungsbeiträge festgesetzt werden	Regierungspräsident
86.	§§ 168, 175 Abs. 1 WG	Entscheidung über Widersprüche und Ansprüche im Ausbauverfahren sowie Feststellung des Planes	Regierungspräsident
87.	§§ 171 Abs. 1, 175 Abs. 1 WG	Gestattung von Abweichungen von dem endgültig festgestellten Ausbauplan	Regierungspräsident
88.	§§ 172 Abs. 3, 168 Abs. 1, 175 Abs. 1 WG	Entscheidung über nach Feststellung des Ausbauplanes erhobene Ansprüche wegen nachteiliger Wirkungen des Ausbaues	Regierungspräsident
89.	§ 174 Abs. 4 Satz 1 WG	Entscheidung bei Streit über die Leistung von Beiträgen zum Uferbau	Regierungspräsident
90.	§ 177 Abs. 3 WG	Entscheidung bei Streit über die von dem Unterhaltungspflichtigen zu übernehmenden Ausbaurkosten bei Zwang zum Ausbau	Regierungspräsident
91.	§§ 181 Satz 2, 177 Abs. 3 WG.	Festsetzung der von dem Unterhaltungspflichtigen zu übernehmenden Kosten bei der Wiederherstellung des früheren Zustandes eines Wasserlaufs	Regierungspräsident
92.	§ 183 Abs. 1 WG	Anlegung und Führung des Wasserbuches	Regierungspräsident
93.	§ 186 Abs. 2 Satz 1 WG	Zurückweisung offenbar unbegründeter Anträge auf Eintragung eines Rechts ins Wasserbuch	Regierungspräsident
94.	§ 188 Abs. 3 WG	Zurückweisung offenbar unbegründeter Widersprüche gegen die Eintragung eines Rechts ins Wasserbuch	Regierungspräsident
95.	§§ 191, 192 Abs. 1 und 2 WG	Berichtigung des Wasserbuchs	Regierungspräsident
96.	§ 203 WG	Verleihung und Ausgleichung von Rechten am Wasser, das nicht zu den Wasserläufen gehört, namentlich an Seen und an unterirdischem Wasser sowie Zurücknahme der Verleihung (entsprechende Anwendung der Vorschriften über das Verleihungs- und das Ausgleichungsverfahren)	Regierungspräsident
97.	§ 287 Abs. 1 WG	Genehmigung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet bei Wasserläufen 1. Ordnung	Regierungspräsident
98.	§ 288 Abs. 3 Satz 3 WG	Festsetzung der Höhe der Entschädigung, wenn die Genehmigung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet versagt wird	Regierungspräsident
99.	§ 292 Abs. 2 Satz 1 WG	Gewährung des Enteignungsrechts zum Zwecke der Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses	Regierungspräsident
100.	§ 292 Abs. 3 Satz 3 WG	Festsetzung von Beiträgen zu den Kosten eines Unternehmens, das der Verhütung der Hochwassergefahr dient	Regierungspräsident

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
101.	§ 319 Abs. 1 WG	Verpflichtung des Unterhaltungspflichtigen zur Wiederherstellung von Deichen an Wasserläufen 1. Ordnung und an Seedeichen	Regierungspräsident
102.	§§ 322, 307 Abs. 2 Satz 1 WG	Untersagung der Benutzung von Deichen, die zu keinem Deichverband gehören	Regierungspräsident
103.	§ 340 Abs. 1 Satz 1 WG	Entscheidung über Ansprüche, Entschädigungen und Leistungen bei der Begründung von Zwangsrechten, soweit sie nicht auf § 330 WG beruhen	Regierungspräsident
104.	§ 340 Abs. 1 Satz 2 WG	Anordnung, daß Anlagen in einem Wasserlauf, deren Fortbestehen mit dem öffentlichen Wohl nicht vereinbar ist, zu beseitigen sind	Regierungspräsident
105.	§ 341 Abs. 2 Satz 1 WG	Entscheidung über nachträglich erhobene Entschädigungsansprüche wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung von Zwangsrechten, die nicht nach § 330 WG begründet worden sind	Regierungspräsident
106.	§ 387 Satz 1 WG, § 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (Gesetzsamml. S. 485)	Beschränkung der Ableitung des Wassers bei Ausführung einer Wiesenbewässerungsanlage im Kreis Siegen	Regierungspräsident
107.		Feststellung der Verpflichtung von Wasserverbänden bei der Durchführung ihres Unternehmens	Regierungspräsident
	§§ 28 Abs. 2 Satz 7, 29 Abs. 2 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (Gesetzsamml. S. 251)	bei der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft	
	§§ 30 Abs. 2 Satz 8, 31 Abs. 2 des Ruhrreinhaltungsgesetzes vom 5. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 305)	beim Ruhrverband	
	§§ 29 Abs. 2 Satz 8, 30 Abs. 2 des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 13)	beim Lippeverband	
	§§ 30 Abs. 2 Satz 8, 31 Abs. 2 des Niersgesetzes vom 22. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 139)	beim Niersverband	
	§§ 30 Abs. 2 Satz 8, 31 Abs. 2 des Wuppergesetzes vom 8. Januar 1930 (Gesetzsamml. S. 5)	beim Wupperverband	
108.	§ 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (FluchtIG) vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der zur Zeit geltenden Fassung	Entscheidung über Einwendungen gegen die Festsetzung eines Fluchtlinienplanes	Aufsichtsbehörde der Gemeinde
109.	§ 9 Abs. 2 FluchtIG	Festsetzung von Fluchtlinien bei Beteiligung mehrerer Ortschaften, soweit eine Einigung unter den Beteiligten nicht zu erzielen ist	Aufsichtsbehörde der Gemeinde

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
110.	§ 12 Abs. 6 FluchtIG	Erteilung eines Dispenses vom Verbot der Errichtung von Wohngebäuden an nicht fertiggestellten Straßen	Aufsichtsbehörde der Gemeinde
111.	§§ 13 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 6, 8 Satz 1 und 2 FluchtIG	Entscheidung über Einwendungen gegen die Enteignung von Grundflächen, die an die Fluchtlinien angrenzen, sowie über Einwendungen gegen die Zuteilung dieser Grundflächen an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke	Aufsichtsbehörde der Gemeinde
112.	§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit (Baumschutzgesetz) vom 29. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung	Genehmigung von Ausnahmen von dem Verbot, bauliche Anlagen auf der Wasserseite der Uferwege zu errichten	Baugenehmigungsbehörde
113.	§ 4 Abs. 2 des Baumschutzgesetzes	Entscheidung über die Höhe oder die Verteilung der Entschädigung, wenn die Holznutzung von Baumbeständen durch die Aufnahme in das Baumbestandsverzeichnis stärker als es nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zulässig ist, eingeschränkt wird	Regierungspräsident
114.	§ 3 Satz 2 EnteignG	- Zulassung - der Enteignung von Grundeigentum zum Zwecke der Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, soweit das Grundeigentum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist	Regierungspräsident
115.	§ 4 Abs. 1 EnteignG	Anordnung von vorübergehenden Beschränkungen des Grundeigentums	Regierungspräsident
116.	§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 4 EnteignG	Gestattung von Handlungen zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens sowie Bestimmung der dafür zu bestellenden Kautions; Gestattung der Zerstörung von Baulichkeiten und Fällen von Bäumen	Regierungspräsident
117.	§ 14 Abs. 2 EnteignG	Bestimmung der Anlagen, die der Unternehmer im öffentlichen Interesse zu errichten hat	Regierungspräsident
118.	§ 21 Abs. 1 EnteignG	Engültige Planfeststellung	Regierungspräsident
119.	§ 29 Abs. 1 EnteignG	Entscheidung über die Entschädigung, die Kautions sowie die sonstigen sich aus den §§ 7 bis 13 EnteignG ergebenden Verpflichtungen	Regierungspräsident
120.	§ 32 Abs. 1 EnteignG	Vollziehung der Enteignung	Regierungspräsident
121.	§ 34 Abs. 1 EnteignG	Anordnung der Enteignung vor Rechtskraft in dringenden Fällen	Regierungspräsident
122.	§ 142 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der zur Zeit geltenden Fassung	Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerb des Eigentums verpflichtet ist	Oberbergamt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
123.	§ 6 Abs. 1 Satz 3 des Kreis- u. Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der zur Zeit geltenden Fassung	Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Kreis und kreisangehöriger Gemeinde bei Beteiligung des Kreises an dem Aufkommen indirekter Gemeindesteuern	Regierungspräsident
124.	§§ 16 Abs. 1, 14 Abs. 2 Satz 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes	Entscheidung über Einsprüche gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern des Kreises	Landkreise
125.	§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung	Feststellung, welche Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind	Aufsichtsbehörde der Gemeinde
126.	§§ 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Satz 1, 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege	Feststellung der Anteilverhältnisse an der gemeinschaftlichen Wegereinigungspflicht, sofern unter den Beteiligten keine Vereinbarung zustande kommt	Aufsichtsbehörde der Gemeinde
127.	§ 69 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) in der zur Zeit geltenden Fassung	Erhöhung oder Ermäßigung der Ersatzgeldbeträge für unbefugtes Weiden	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
128.	§ 75 Abs. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes	Festsetzung allgemeiner Wertsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung gepfändeter Tiere	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
129.	§ 2 Abs. 4 Satz 1 des Moorschutzgesetzes vom 20. August 1923 (Gesetzsamml. S. 400) in der zur Zeit geltenden Fassung	Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen über die Torfgewinnung aus Flächen, die unter Moorschutz gestellt sind	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
130.	§ 3 Abs. 1 des Moorschutzgesetzes	Erteilung der Genehmigung zur Benutzung von Grundstücken zur Torfgewinnung	Regierungspräsident
131.	§ 10 Abs. 3 des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 (Gesetzsamml. S. 41)	Feststellung des Rechts des Erwerbsberechtigten, sich innerhalb einer Frist die Ablieferung eines kulturgeschichtlichen Gegenstandes vorzubehalten	Regierungspräsident
132.	§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Ausgrabungsgesetzes	Feststellung, ob die Voraussetzungen zur Ablieferung eines kulturgeschichtlichen Gegenstandes vorliegen	Regierungspräsident
133.	§ 23 Abs. 2 des Gesetzes, beir. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222)	Genehmigung zur gerichtlichen Beeidigung von Personen, die mit dem Forstschutz betraut sind, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3	Regierungspräsident

**Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz — LZG —).**

Vom 23. Juli 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung

(1) Für das Zustellungsverfahren der Landesbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Disziplinargerichte (Behörden) gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 15 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379)*).

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 2

Zustellung an Beamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsberechtigte

(1) Ein Beamter muß Zustellungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

(2) Verfügungen und Entscheidungen, die einem Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften des Landesbeamtenrechts und der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) zuzustellen sind, können dem Beamten oder Versorgungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie ihm mündlich oder durch Gewährung von Einsicht bekanntgegeben werden; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beamte oder Versorgungsberechtigte erhält von ihr auf Antrag eine Abschrift.

(3) Einem Beamten oder Versorgungsberechtigten, der sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, daß ihm der wesentliche Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald die Umstände es gestatten.

§ 3

Zustellungen bei Heranziehung zu öffentlichen Abgaben

§ 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) gilt außer im Besteuerungsverfahren auch bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben.

§ 4

Unberührt bleibende Vorschriften

Die Bestimmungen in § 3 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) und in § 16 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285), wonach in den dort vorgesehenen

* s. Anlage

Fällen die Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen zu bewirken ist, bleiben unberührt.

§ 5

Ausführung

Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Innenminister.

§ 6

Inkrafttreten

Außerkräfttreten landesrechtlicher Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft, im besonderen:

1. Die Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung) vom 23. August 1943 (RGBl. I S. 527);
2. § 39 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221), soweit er die Zustellung regelt;
3. § 22 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415);
4. § 183 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237), mit Ausnahme des Absatzes 1, Satz 1;
5. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landeswohnungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 205).

Düsseldorf, den 23. Juli 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Finanzminister:

Weyer.

Der Innenminister:

Biernat.

Der Minister für Wiederaufbau:

Dr. Kassmann.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

Anlage

**Auszug aus dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
vom 3. Juli 1952
(BGBl. I S. 379).**

II. Arten der Zustellung

§ 2

Allgemeines

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift. Zugestellt wird durch die Post (§§ 3, 4) oder durch die Behörde (§§ 5, 6). Daneben gelten die in den §§ 14 bis 17 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(2) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten, auch soweit in bestehenden Rechtsvorschriften eine bestimmte Zustellungsart vorgesehen ist.

§ 3

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt die Behörde, die die Zustellung veranlaßt, das Schriftstück verschlossen der Post mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers und mit der Bezeichnung der absendenden Dienststelle, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen.

(2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet.

(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften der §§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§ 4

Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes

(1) Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2) In den Akten ist zu vermerken, an welchem Tage der Brief zur Post gegeben ist.

(3) Eingeschriebene Briefe, die nach den Vorschriften der Postordnung nicht zugestellt werden können, werden an den Absender zurückgesandt.

§ 5

Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aus-händigung versehenes Empfangsbekenntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.

(2) An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verwaltungsrechtsräte, Notare, Steuerberater und Helfer in Steuersachen kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der §§ 10 bis 13.

§ 6

Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift

An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kann durch Vorlegung der Urschrift zugestellt werden. Hierbei ist zu vermerken, daß das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung vorgelegt wird. Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag des Eingangs zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten

§ 7

Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

(2) Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen wird an ihre Vorsteher zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 8

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden. Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) § 219 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

§ 9

Heilung von Zustellungsmängeln

(1) Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung der Klage, eine Berufungs-, Revisions- oder Rechtsmittelbegründungsfrist beginnt.

**IV. Besondere Vorschriften
für die Zustellung durch die Behörde gegen
Empfangsbekenntnis**

§ 10

Ort der Zustellung

Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

§ 11

Ersatzzustellung

(1) Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann das Schriftstück in der Wohnung einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen übergeben werden. Wird kein solcher Erwachsener angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter übergeben werden, wenn sie zur Annahme bereit sind.

(2) Ist die Zustellung nach Absatz 1 nicht durchführbar, so kann dadurch zugestellt werden, daß das Schriftstück bei der Gemeinde oder Polizeibehörde des Zustellungs-ortes niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung mit Anschrift des Empfängers zu befestigen; außerdem ist möglichst auch ein Nachbar mündlich zu verständigen.

(3) Wird ein Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger, der einen besonderen Geschäftsraum hat, in dem Geschäftsraum nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem dort anwesenden Gehilfen übergeben werden.

(4) Soll dem Vorsteher einer Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Vereins zugestellt werden und wird er in dem Geschäftsraum

während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann das Schriftstück einem anderen Beamten oder Bediensteten übergeben werden, der in dem Geschäftsraum anwesend ist. Wird der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist.

(5) Das Empfangsbekenntnis ist in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist. Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten den Grund der Ersatzzustellung. Im Falle des Absatzes 2 vermerkt er, wann und wo das Schriftstück niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt ist.

§ 12

Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

(1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf im Inland nur mit schriftlicher Erlaubnis des Behördenvorstandes oder des Vorsitzenden des Gerichts zugestellt werden.

(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

(3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 13

Verweigerung der Annahme

(1) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.

(2) Der zustellende Beamte vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchem Grunde das Schriftstück zurückgelassen ist.

V. Sonderarten der Zustellung

§ 14

Zustellung im Ausland

(1) Im Ausland wird mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes zugestellt.

(2) An Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes zugestellt, wenn sie zur Mission des Bundes gehören. Dasselbe gilt für Zustellungen an die Vorsteher der Bundeskonsulate.

(3) Im gerichtlichen Verfahren wird das Zustellungsersuchen vom Vorsitzenden des Gerichts gestellt.

(4) Die Zustellung wird durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde oder des ersuchten Beamten, daß zugestellt ist, nachgewiesen.

§ 15

Öffentliche Zustellung

(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden:

- a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
- b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müßte, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
- c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der allgemein anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Bei Verwaltungsakten, die dem Empfänger eine Geldleistung oder ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegen (belastende Verwaltungsakte), soll die öffentliche Zustellung auch im Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekanntgegeben werden.

(5) Im gerichtlichen Verfahren wird die öffentliche Zustellung vom Gericht angeordnet, im übrigen von einem zeichnungsberechtigten Beamten.

§ 17

Zustellungen im Besteuerungsverfahren

(1) Die Zustellung von schriftlichen Bescheiden und von Rechtsmittelentscheidungen, die im Besteuerungsverfahren ergehen, kann dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid oder die Rechtsmittelentscheidung dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

(2) Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß das zuzusendende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Die Aufgabe erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.

(4) Die Absendestelle hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des Schriftstückes zu vermerken

„zur Post am . . .“.

Der damit beauftragte Beamte hat den Vermerk mit seinem Namenszeichen zu versehen.

GV. 57,
216
ber.
GV. 57,
288

**Verwaltungsvollstreckungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(VwVG. NW.)**

Vom 23. Juli 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Vollstreckung von Geldforderungen

Erster Unterabschnitt:

Allgemeine Vorschriften

	Seite
§ 1 Vollstreckbare Geldforderungen	217
§ 2 Vollstreckungsbehörden	217
§ 3 Vollstreckung durch Behörden der Finanz- und Justizverwaltung	217
§ 4 Vollstreckungsschuldner	217
§ 5 Offenbarungseid	217
§ 6 Voraussetzungen für die Vollstreckung	217
§ 7 Einwendungen gegen den Anspruch; Erstattungsanspruch	217
§ 8 Widerspruch gegen die Pfändung	217
§ 9 Zwangsverfahren gegen Personen- vereinigungen	218
§ 10 Vollstreckungsschuldner nach bürgerlichem Recht	218
§ 11 Amtshilfe	218
§ 12 Vollziehungsbeamte	218
§ 13 Auftrag und Ausweis des Vollziehungs- beamten	218
§ 14 Befugnisse des Vollziehungsbeamten	218
§ 15 Zuziehung von Zeugen	218
§ 16 Nachtzeit, Feiertage	218
§ 17 Niederschrift	218
§ 18 Mitteilungen des Vollziehungsbeamten	218
§ 19 Mahnung	219
§ 20 Kosten	219

Zweiter Unterabschnitt:

**Zwangsvollstreckung in das
bewegliche Vermögen**

1. Allgemeine Vorschriften

§ 21 Pfändung	219
§ 22 Pfändungspfandreht	219
§ 23 Abwendung der Pfändung	219
§ 24 Klage auf bevorzugte Befriedigung	219
§ 25 Keine Gewährleistung	219
§ 26 Beschränkung der Zwangsvollstreckung	219

2. Zwangsvollstreckung in Sachen

§ 27 Pfändungs- und Vollstreckungsschutz	219
§ 28 Verfahren bei der Pfändung	219
§ 29 Pfändung ungetrennter Früchte	219
§ 30 Öffentliche Versteigerung, gepfändetes Geld	219
§ 31 Versteigerungstermin	219
§ 32 Versteigerungsverfahren	220
§ 33 Gold- und Silbersachen	220
§ 34 Wertpapiere	220
§ 35 Früchte auf dem Halm	220
§ 36 Namenspapiere	220
§ 37 Andere Verwertung	220
§ 38 Anschlußpfändung	220
§ 39 Mehrfache Pfändung	220

**3. Zwangsvollstreckung in Forderungen
und andere Vermögensrechte**

§ 40 Pfändung einer Geldforderung	220
§ 41 Pfändung einer Hypothekenforderung	220

	Seite
§ 42 Pfändung einer Wechselforderung	220
§ 43 Pfändung fortlaufender Bezüge	220
§ 44 Einziehung der Forderung — Herausgabe der Urkunden	220
§ 45 Erklärungspflicht des Drittschuldners	221
§ 46 Andere Art der Verwertung	221
§ 47 Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen	221
§ 48 Pfändungsschutz	221
§ 49 Mehrfache Pfändung	221
§ 50 Vollstreckung in andere Vermögensrechte	221

Dritter Unterabschnitt:

**Zwangsvollstreckung in das
unbewegliche Vermögen**

§ 51 Verfahren	221
§ 52 Zwangsvollstreckung gegen Rechtsnachfolger	222

Vierter Unterabschnitt:

Sicherungsverfahren

§ 53	222
----------------	-----

Fünfter Unterabschnitt:

**Befriedigung durch Verwertung
von Sicherheiten**

§ 54	222
----------------	-----

Zweiter Abschnitt:

**Erzwingung von Handlungen, Duldungen
oder Unterlassungen**

§ 55 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges	222
§ 56 Vollzugsbehörden	222
§ 57 Örtliche Zuständigkeit	222
§ 58 Zwangsmittel	222
§ 59 Ersatzvornahme	222
§ 60 Zwangsgeld	222
§ 61 Unmittelbarer Zwang	222
§ 62 Androhung der Zwangsmittel	222
§ 63 Festsetzung der Zwangsmittel	223
§ 64 Anwendung der Zwangsmittel	223
§ 65 Ersatzzwangshaft	223
§ 66 Vollzug gegen Behörden	223
§ 67 Rechtsmittel	223

Dritter Abschnitt:

Kosten

§ 68	223
----------------	-----

Vierter Abschnitt:

Anwendbarkeit in besonderen Fällen

§ 69 Vollstreckung im Verfahren vor den Verwal- tungsgerichten und Beschlußbehörden	223
§ 70 Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	223

Fünfter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 71 Besondere Vorschriften für das ehemalige Land Lippe	223
§ 72 Bezugnahme auf aufgehobene Vorschriften	223
§ 73 Unberührt bleibende landesrechtliche Vor- schriften	224
§ 74 Änderung des Landeswohnungsgesetzes	224
§ 75 Durchführung	224
§ 76 Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkraft- treten landesrechtlicher Vorschriften	224

Erster Abschnitt

Vollstreckung von Geldforderungen

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Vollstreckbare Geldforderungen

Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.

§ 2

Vollstreckungsbehörden

(1) Die Beitreibung von Geldforderungen der in § 1 genannten Art ist Sache der Vollstreckungsbehörden. Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden werden wahrgenommen

1. vom Land durch die staatlichen Kassen, die Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung sowie die vom Finanzminister und vom Innenminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister bestimmten Landesbehörden,
2. von den Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und Landschaftsverbänden durch ihre Kassen.

(2) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nehmen die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden wahr, soweit gesetzliche Vorschriften dies vorsehen. Anderenfalls bestimmt der Regierungspräsident die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag; gesetzliche Vorschriften, die die unmittelbare Inanspruchnahme bestimmter Vollstreckungsbehörden vorsehen, bleiben unberührt.

(3) Die Vollstreckungsbehörden können auch diejenigen Befugnisse wahrnehmen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes dem Vollstreckungsgläubiger zustehen.

§ 3

Vollstreckung durch Behörden der Finanz- und Justizverwaltung

(1) Wird die Vollstreckung von den Finanzämtern vorgenommen, so ist sie nach den für die Finanzämter geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(2) Die Vorschriften über die Beitreibung von Ansprüchen, soweit sie von Behörden der Justizverwaltung einzuziehen sind, bleiben unberührt. Wird die Vollstreckung von Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung im Wege der Amtshilfe vorgenommen, so ist sie nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtssstreitigkeiten und den hierfür geltenden Kostenvorschriften durchzuführen; an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche Auftrag der Vollstreckungsbehörde.

§ 4

Vollstreckungsschuldner

(1) Als Vollstreckungsschuldner kann in Anspruch genommen werden,

- a) wer eine Leistung als Selbstschuldner schuldet,
- b) wer für die Leistung, die ein anderer schuldet, kraft Gesetzes persönlich haftet.

(2) Wer nach Vorschriften des öffentlichen Rechts die Schuld aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, zu entrichten hat, ist verpflichtet, das Zwangsverfahren in dieses Vermögen zu dulden, und hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners.

(3) Wegen der dinglichen Haftung für eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, hat der Eigentümer des Grundbesitzes die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Er hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners. Zugunsten des Vollstreckungsgläubigers gilt als Eigentümer, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

§ 5

Offenbarungseid

(1) Erscheint die Zwangsvollstreckung als aussichtslos oder ist ein Vollstreckungsversuch in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen erfolglos geblieben, so hat der Pflichtige dem Amtsgericht auf Verlangen des Vollstreckungsgläubigers ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, bei seinen Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(2) Das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, nimmt auf Ersuchen des Vollstreckungsgläubigers den Eid ab. Für das Verfahren gelten § 807, § 900 Abs. 1 bis 4, §§ 901 bis 914 der Zivilprozeßordnung; jedoch brauchen die Verpflegungskosten nicht im voraus bezahlt zu werden. Das Amtsgericht hat nicht zu prüfen, ob der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist; es kann jedoch, wenn der Schuldner gegen das Verlangen des Vollstreckungsgläubigers Beschwerde eingelegt hat, die Anordnung der Haft bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde aussetzen.

§ 6

Voraussetzungen für die Vollstreckung

(1) Voraussetzungen für die Vollstreckung sind:

- a) der Leistungsbescheid, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist,
- b) die Fälligkeit der Leistung,
- c) der Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides oder, wenn die Leistung erst danach fällig wird, der Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Vor Anordnung der Vollstreckung soll der Schuldner ferner mit einer Zahlungsfrist von einer weiteren Woche gemahnt werden (§ 19).

§ 7

Einwendungen gegen den Anspruch; Erstattungsanspruch

(1) Einwendungen gegen Entstehung oder Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind außerhalb des Zwangsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen.

(2) Wird geltend gemacht, daß der Anspruch erloschen oder gestundet oder die Anordnung des Zwangsverfahrens unzulässig sei, so ist vorläufig zu leisten. Die Erstattung eines nach Meinung des Pflichtigen zu Unrecht gezahlten Betrages ist rechtzeitig schriftlich oder mündlich beim Vollstreckungsgläubiger oder bei der Vollstreckungsbehörde zu beantragen; die Vollstreckungsbehörde leitet den bei ihr eingegangenen Antrag unverzüglich an den Vollstreckungsgläubiger weiter.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird. Wird ein Erstattungsanspruch abgelehnt, so ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Einreden des Erben aus den §§ 2014 und 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen dem Zwangsverfahren in den Nachlaß nicht entgegen, wenn es sich um Forderungen handelt, die nach Beginn des Kalenderjahres fällig geworden sind, das der Vollstreckungsmaßnahme vorausgegangen ist.

§ 8

Widerspruch gegen die Pfändung

(1) Behauptet ein Dritter, daß ihm am Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden Einwendungen nach den §§ 772 bis 774 der Zivilprozeßordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls durch Klage geltend zu machen. Als Dritter gilt auch, wer zur Duldung des Zwangsverfahrens in ein Vermögen, das von ihm verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn er geltend macht, daß ihm gehörige Gegenstände von der Zwangsvollstreckung betroffen seien. Welche Rechte die Veräußerung hindern, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

(2) Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung.

(3) Die Klage ist ausschließlich bei dem Amts- oder Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird sie gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 9

Zwangsverfahren gegen Personenvereinigungen

Bei Personenvereinigungen, die als solche leistungspflichtig sind, erfolgt das Zwangsverfahren in das Vermögen der Personenvereinigung. Entsprechendes gilt für Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnlichen leistungspflichtigen Gebilde.

§ 10

Vollstreckungsschuldner nach bürgerlichem Recht

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann das Zwangsverfahren auch gegen Personen anordnen, die nach bürgerlichem Recht kraft Gesetzes verpflichtet sind, die Schuld zu erfüllen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden. Der Anordnung des Zwangsverfahrens muß eine Entscheidung der Vollstreckungsbehörde vorausgehen, die nur nach vorherigem Gehör des Inanspruchgenommenen ergehen kann und als vollstreckbarer Titel gilt. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn die Frist des § 6 Abs. 1 Buchst. c) verstrichen ist.

(2) Bestreiten die im ersten Absatz genannten Personen, zur Erfüllung der Schuld oder zur Duldung des Zwangsverfahrens verpflichtet zu sein, oder erheben sie Einwendungen nach den §§ 781 bis 784 und 786 der Zivilprozeßordnung, so entscheidet die Vollstreckungsbehörde. Gegen eine Entscheidung, die den Widerspruch zurückweist, ist gerichtliche Klage gegeben. Die Klage ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung zu erheben und gegen den Gläubiger, vertreten durch die Vollstreckungsbehörde, zu richten. Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung.

(3) Wenn die im ersten Absatz bezeichneten Personen nach § 4 Abs. 2 auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften Vollstreckungsschuldner sind oder die Pflichten solcher haben, bewendet es bei § 7 und § 8 Abs. 1 Satz 2.

§ 11

Amtshilfe

(1) Ist eine der Vollstreckung dienende Maßnahme außerhalb des Bereichs der nach § 2 zuständigen Vollstreckungsbehörde, insbesondere im Falle der Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners oder Drittschuldners auszuführen, so kann die Vollstreckungsbehörde die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks darum ersuchen, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll.

(2) Soweit eine Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde die Pfändung und Versteigerung von Sachen oder die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ausführt, tritt sie an die Stelle dieser Vollstreckungsbehörde. Die Verantwortung für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs trägt die ersuchende Behörde.

(3) Trägt die ersuchte Behörde Bedenken, das Ersuchen auszuführen, weil sie unzuständig oder die Handlung, um die sie ersucht sei, offenbar unzulässig sei, so teilt sie ihre Bedenken der ersuchenden Behörde mit. Besteht diese auf Ausführung des Ersuchens und lehnt die ersuchte Behörde die Ausführung ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der ersuchten Behörde.

§ 12

Vollziehungsbeamte

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren, soweit es ihr nicht selbst zugewiesen ist, durch besondere Beamte oder andere ausdrücklich dazu bestimmte Dienstkräfte (Vollziehungsbeamte) auszuführen.

(2) Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden:

(3) Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem zuständigen Fachminister durch Verwaltungsverordnung bestimmen, in welchen Angelegenheiten bestimmte Vollstreckungsgläubiger Gerichtsvollzieher in Anspruch nehmen können.

§ 13

Auftrag und Ausweis des Vollziehungsbeamten

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen. Daneben muß der Vollziehungsbeamte einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn bei Ausübung seiner Tätigkeit auf Verlangen vorzeigen.

§ 14

Befugnisse des Vollziehungsbeamten

(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit dies der Zweck der Vollstreckung fordert.

(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.

(3) Wenn er Widerstand findet, kann er Gewalt anwenden und hierzu die Unterstützung der Polizei nachsuchen. Er ist nicht berechtigt, bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

(4) Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 15

Zuziehung von Zeugen

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in der Wohnung des Schuldners weder der Schuldner noch eine Person, die zu seiner Familie gehört oder in ihr beschäftigt ist, gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Gemeindebediensteten oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 16

Nachtzeit, Feiertage

(1) Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden. Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

§ 17

Niederschrift

(1) Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist,
4. die Unterschriften der Personen und die Bemerkung, daß nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet sei,
5. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

(3) Hat einem der Erfordernisse in Absatz 2 unter Nr. 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 18

Mitteilungen des Vollziehungsbeamten

Die Aufforderungen und die sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind vom Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in der Niederschrift aufzunehmen; kann dies nicht geschehen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an den die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift der Niederschrift zu senden.

§ 19 Mahnung

Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Die Mahnung muß den Vollstreckungsgläubiger und die Vollstreckungsbehörde bezeichnen. Schriftliche Mahnungen sind verschlossen zu behändigen oder zuzusenden. Die oberste Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß statt der Mahnungen allgemein öffentlich an die Zahlung erinnert wird.

§ 20 Kosten

(1) Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind mit dem Anspruch beizutreiben.

(2) Betreibt der Gläubiger die Vollstreckung nicht selbst, so hat er im Falle der Uneinbringlichkeit an Stelle des Schuldners gegenüber der Vollstreckungsbehörde die Kosten zu tragen.

Zweiter Unterabschnitt

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 21 Pfändung

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 22 Pfändungspfandrecht

(1) Durch die Pfändung erwirbt der Vollstreckungsgläubiger ein Pfandrecht am gepfändeten Gegenstand.

(2) Das Pfandrecht gewährt ihm im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein Pfandrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die im Konkurs diesem Pfandrecht nicht gleichgestellt sind.

(3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 23 Abwendung der Pfändung

(1) Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn er nachweist, daß ihm eine Frist bewilligt ist oder daß er die Schuld bezahlt hat.

(2) Der Schuldner kann den beizutreibenden Betrag an den Vollziehungsbeamten zahlen.

§ 24 Klage auf bevorzugte Befriedigung

(1) Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen. Er kann jedoch bevorzugte Befriedigung aus dem Erlös verlangen ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

(2) Eine Klage ist ausschließlich bei dem Amts- oder Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 25 Keine Gewährleistung

Wer etwas im Zwangsverfahren erwirbt, hat keinen Anspruch wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der erworbenen Sache.

§ 26 Beschränkung der Zwangsvollstreckung

(1) Auf Antrag des Schuldners hat die Vollstreckungsbehörde eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufzuheben, zu untersagen oder einstweilen einzustellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

(2) Eine Maßnahme zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen kann der Vollziehungsbeamte bis zur Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, jedoch nicht länger als eine Woche, aufschieben, wenn ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 glaubhaft gemacht werden und dem Schuldner die rechtzeitige Anrufung der Vollstreckungsbehörde nicht möglich war.

(3) Die Vollstreckungsbehörde hebt ihren Beschluß auf Antrag auf oder ändert ihn, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.

2. Zwangsvollstreckung in Sachen

§ 27 Pfändungs- und Vollstreckungsschutz

Die §§ 811 bis 813a der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren. Die Befugnisse des Vollstreckungsgerichts nimmt die Vollstreckungsbehörde wahr.

§ 28 Verfahren bei der Pfändung

(1) Sachen, die im Gewahrsam des Schuldners sind, pfändet der Vollziehungsbeamte dadurch, daß er sie in Besitz nimmt.

(2) Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu lassen, wenn die Befriedigung des Gläubigers hierdurch nicht gefährdet wird. Bleiben die Sachen im Gewahrsam des Schuldners, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht ist.

(3) Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner die Pfändung mitzuteilen.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten, der zu ihrer Herausgabe bereit ist.

§ 29 Pfändung ungetrennter Früchte

(1) Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange sie nicht durch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen worden sind. Sie dürfen nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

(2) Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach § 8 widersprechen, wenn nicht für einen Anspruch gepfändet ist, der bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgeht.

§ 30 Öffentliche Versteigerung, gepfändetes Geld

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten; der § 23 gilt entsprechend. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.

§ 31 Versteigerungstermin

(1) Die gepfändeten Sachen dürfen nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tag der Pfändung versteigert werden, sofern sich nicht der Schuldner mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder diese erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung abzuwenden oder unverhältnismäßige Kosten längerer Aufbewahrung zu vermeiden.

(2) Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen; dabei sind die Sachen, die versteigert werden sollen, im allgemeinen zu bezeichnen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat ein Bediensteter der Gemeinde — in amtsangehörigen Gemeinden des Amtes — der Versteigerung beizuwohnen.

§ 32

Versteigerungsverfahren

Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach § 817 Abs. 1 bis 3 und § 818 der Zivilprozeßordnung zu verfahren. Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Schuldners, es sei denn, daß der Erlös hinterlegt wird (§ 39 Abs. 4).

§ 33

Gold- und Silbersachen

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird kein Gebot abgegeben, das den Zuschlag erlaubt, so kann aus freier Hand zu dem Preis verkauft werden, der den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 34

Wertpapiere

Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind aus freier Hand zum Tageskurs zu verkaufen; andere Wertpapiere sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteigern.

§ 35

Früchte auf dem Halm

Gepfändete Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, dürfen erst nach der Reife versteigert werden. Der Vollziehungsbeamte hat sie abernten zu lassen, wenn er sie nicht vor der Trennung versteigert.

§ 36

Namenspapiere

Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 37

Andere Verwertung

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, zu verwerten oder durch eine andere Person als den Vollziehungsbeamten zu versteigern sei.

§ 38

Anschlußpfändung

(1) Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Beträge pfände. Die Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Dem Schuldner ist die weitere Pfändung mitzuteilen.

(2) Ist die erste Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde oder dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Die gleiche Pflicht hat ein Gerichtsvollzieher, der eine Sache pfändet, die bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändet ist.

§ 39

Mehrfache Pfändung

(1) Wenn dieselbe Sache im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher mehrfach gepfändet ist, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Versteigerung.

(2) Versteigert wird für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen.

(3) Der Erlös wird nach der Reihenfolge der Pfändungen oder bei abweichender Vereinbarung der Beteiligten nach ihrer Vereinbarung verteilt.

(4) Reicht der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht aus und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht, in dessen Bezirk gepfändet ist, anzuzeigen. Der Anzeige sind die Schriftstücke, die sich auf das Verfahren beziehen, beizufügen. Verteilt wird nach den §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung.

(5) Ebenso ist zu verfahren, wenn für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet ist.

3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 40

Pfändung einer Geldforderung

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. In der Verfügung ist auszusprechen, daß der Vollstreckungsgläubiger, für den gepfändet ist, die Forderung einziehen kann. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen.

§ 41

Pfändung einer Hypothekenforderung

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschuß die Aushängung des Hypothekenbriefes an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Wird die Übergabe im Zwangsverfahren erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief zur Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde.

(2) Wird der Pfändungsbeschuß vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Ansprüche auf die in dem § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Leistungen gepfändet werden. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Fall des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 42

Pfändung einer Wechselforderung

Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, werden dadurch gepfändet, daß der Vollziehungsbeamte die Papiere in Besitz nimmt.

§ 43

Pfändung fortlaufender Bezüge

(1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auf die Beträge, die später fällig werden.

(2) Die Pfändung eines Dienst Einkommens trifft auch das Einkommen, das der Schuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

§ 44

Einziehung der Forderung — Herausgabe der Urkunden

(1) Die Pfändung und die Erklärung, daß der Vollstreckungsgläubiger die Forderung einziehen könne, ersetzen die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach dem bürgerlichen Recht die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Sie genügen auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek besteht. Sie gelten, auch

wenn sie zu Unrecht erfolgt sind, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben sind und der Drittschuldner die Aufhebung erfährt.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Der Vollstreckungsgläubiger kann ihn hierzu nach den §§ 55 bis 67 zwingen; auch kann ihm die Vollstreckungsbehörde die Urkunden durch einen Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen.

(3) Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Schuldner auf Verlangen des Vollstreckungsgläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

(4) Das Amtsgericht, das auf Ersuchen des Vollstreckungsgläubigers tätig wird, kann den Eid der Lage der Sache entsprechend ändern. Für die Abnahme des Eids gilt § 5 entsprechend.

(5) Hat ein Dritter die Urkunde, so kann der Vollstreckungsgläubiger den Anspruch des Schuldners auf die Herausgabe geltend machen.

§ 45

Erklärungspflicht des Drittschuldners

(1) Auf Verlangen des Vollstreckungsgläubigers hat ihm der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im § 40 bezeichneten Verfügung an gerechnet, zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in den Pfändungsbeschluss aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Vollstreckungsgläubiger für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 46

Andere Art der Verwertung

Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß sie in anderer Weise zu verwerten sei. Der § 44 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 47

Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen

(1) Für die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gelten außer den §§ 40 bis 46 folgende Vorschriften.

(2) Bei der Pfändung eines Anspruches auf eine bewegliche Sache ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an den Vollziehungsbeamten herauszugeben sei. Die Sache wird wie eine gepfändete Sache verwertet.

(3) Bei Pfändung eines Anspruches, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an einen Treuhänder herauszugeben sei, den das Amtsgericht der belegenen Sache auf ihren Antrag bestellt. Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache gerichtet, so ist dem Treuhänder als Vertreter des Schuldners aufzulassen. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Vollstreckungsgläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Die Zwangsvollstreckung in die herauszugebende Sache geschieht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen.

§ 48

Pfändungsschutz

(1) Die §§ 851 bis 852 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren. Das in Geld zahlbare Einkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter aus Dienst oder Arbeitsverhältnissen sowie ähnliche Bezüge

unterliegen der Pfändung nur in dem durch die §§ 850 bis 850 i der Zivilprozeßordnung und andere bundesrechtliche Pfändungsvorschriften festgesetzten Umfang.

(2) Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse des Vollstreckungsgerichts nimmt die Vollstreckungsbehörde wahr.

§ 49

Mehrfache Pfändung

(1) Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so gelten die §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung.

(2) Fehlt es an einem Amtsgericht, das nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozeßordnung zuständig wäre, so ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

§ 50

Vollstreckung in andere Vermögensrechte

(1) Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Ist kein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt, wenn dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

(3) Ein unveräußerliches Recht ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, insoweit pfändbar, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen, insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.

(5) Ist die Veräußerung des Rechts zulässig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Veräußerung anordnen.

(6) Für die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, gelten die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht.

(7) Die §§ 858 bis 863 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

Dritter Unterabschnitt

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 51

Verfahren

(1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den Vorschriften für gerichtliche Zwangsvollstreckungen. Die Anträge des Gläubigers stellt die für die Beitreibung der Forderung zuständige Vollstreckungsbehörde; sie kann die entsprechende Behörde am Sitz des Gerichts oder Grundbuchamts darum ersuchen. Soweit der zu vollstreckende Anspruch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den Rechten am Grundstück im Range vorgeht, kann eine Sicherungshypothek unter der aufschiebenden Bedingung in das Grundbuch eingetragen werden, daß das Vorrecht wegfällt.

(2) Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, wenn feststeht, daß der Geldbetrag durch Pfändung nicht beigetrieben werden kann.

(3) In vom Schuldner bewohnte Kleinsiedlungen, Eigenheime, Eigentumswohnungen (§§ 9, 10 und 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — BGBl. I S. 523 —) und Ackernahrungen ist eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung nur mit seiner Zustimmung zulässig.

(4) Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Absatz 2 und 3 unterliegen nicht der Beurteilung des Gerichts oder Grundbuchamts.

(5) Die besonderen Rechte der bestehenden Kreditverbände bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der zu ihnen gehörigen oder von ihnen beliehenen Güter bleiben unberührt.

§ 52

Zwangsvollstreckung gegen Rechtsnachfolger

Ist eine Sicherungshypothek im Zwangsverfahren eingetragen, so ist bei Veräußerung des belasteten Grundstücks die Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen den Rechtsnachfolger zulässig. Der § 10 gilt entsprechend.

Vierter Unterabschnitt

Sicherungsverfahren

§ 53

(1) Zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren betreibbar sind, kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der mit Arrest zu belegende Gegenstand befindet, auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Pflichtigen anordnen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es kann den Arrest auch dann anordnen, wenn der Anspruch noch nicht zahlenmäßig feststeht. Bei der Anordnung hat es einen Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung der Pflichtige die Beseitigung des Arrestes und die Aufhebung des vollzogenen Arrestes erreichen kann. Die Entscheidung des Amtsgerichts ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung anfechtbar.

(2) Die Vollstreckungsbehörde vollzieht den Arrest nach den §§ 930 ff. der Zivilprozeßordnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Abschnittes.

Fünfter Unterabschnitt

Befriedigung durch Verwertung von Sicherheiten

§ 54

Zur Befriedigung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren betreibbar sind und bei Fälligkeit nicht erfüllt werden, kann der Vollstreckungsgläubiger Sicherheiten, die ihm gestellt sind oder die er sonst erlangt hat (§ 53 und ähnliche Fälle), durch die Vollstreckungsbehörde verwerten. Soweit dazu Erklärungen des Pflichtigen nötig sind, ersetzt der Ausspruch der Vollstreckungsbehörde diese Erklärung. Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist.

Zweiter Abschnitt

Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen

§ 55

Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit den Zwangsmitteln nach § 58 durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt.

§ 56

Vollzugsbehörden

(1) Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat; sie vollzieht auch Beschwerdeentscheidungen.

(2) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verwaltungsakte allgemein durch nachgeordnete Behörden oder Gemeinden (Gemeindeverbände) vollzogen werden.

§ 57

Örtliche Zuständigkeit

Muß eine Zwangsmaßnahme außerhalb des Bezirks der Vollzugsbehörde ausgeführt werden, so hat die entsprechende Behörde des Bezirks, in dem sie ausgeführt werden soll, auf Ersuchen der Vollzugsbehörde den Verwaltungszwang durchzuführen.

§ 58

Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind:

- a) Ersatzvornahme (§ 59),
- b) Zwangsgeld (§ 60),
- c) unmittelbarer Zwang (§ 61).

(2) Das Zwangsmittel muß in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, daß der Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.

§ 59

Ersatzvornahme

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde einen anderen mit der Vornahme der Handlung auf Kosten des Pflichtigen beauftragen.

§ 60

Zwangsgeld

(1) Kann eine Handlung durch einen anderen nicht vorgenommen werden und hängt sie nur vom Willen des Pflichtigen ab, so kann der Pflichtige zur Vornahme der Handlung durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Bei vertretbaren Handlungen kann es verhängt werden, wenn die Ersatzvornahme unzulässig ist, besonders, wenn der Pflichtige außerstande ist, die Kosten zu tragen, die aus der Ausführung durch einen anderen entstehen.

(2) Das Zwangsgeld ist auch zulässig, wenn der Pflichtige der Verpflichtung zuwiderhandelt, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen.

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens drei Deutsche Mark und höchstens zweitausend Deutsche Mark.

§ 61

Unmittelbarer Zwang

(1) Führt die Ersatzvornahme oder das Zwangsgeld nicht zum Ziel oder sind sie unzulässig, so kann die Vollzugsbehörde den Pflichtigen zur Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingen oder die Handlung selbst vornehmen.

(2) Die Dienstkräfte der Vollzugsbehörden müssen neben dem Vollzugauftrag einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn bei Ausführung ihrer Tätigkeit auf Verlangen vorzeigen. Sie sind nicht berechtigt, bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

§ 62

Androhung der Zwangsmittel

(1) Die Zwangsmittel müssen, wenn sie nicht sofort angewendet werden können (§ 55 Abs. 2), schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb der der Vollzug dem Pflichtigen billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet oder den Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(3) Die Androhung muß sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen. Unzulässig ist die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel und die Androhung, mit der sich die Vollzugsbehörde die Wahl zwischen mehreren Zwangsmitteln vorbehält.

(4) Soll die Handlung auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) ausgeführt werden, so ist in der Androhung der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.

(5) Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angedroht und so oft wiederholt und hierbei jeweils erhöht oder gewechselt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Eine neue Androhung ist erst dann zulässig, wenn das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos ist.

(7) Die Androhung ist zuzustellen. Dies gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

§ 63

Festsetzung der Zwangsmittel

Wird die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt, so setzt die Vollzugsbehörde das Zwangsmittel fest. Bei sofortigem Vollzug (§ 55 Abs. 2) fällt die Festsetzung weg.

§ 64

Anwendung der Zwangsmittel

(1) Das Zwangsmittel wird der Festsetzung gemäß angewendet.

(2) Leistet der Pflichtige bei der Ersatzvornahme oder bei unmittelbarem Zwang Widerstand, so kann dieser mit Gewalt gebrochen werden. Die Polizei hat auf Verlangen der Vollzugsbehörde Amtshilfe zu leisten.

(3) Der Vollzug ist einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist.

§ 65

Ersatzzwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluß Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Das Grundrecht des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

(3) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Vollzugsbehörde von der Justizverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 904 bis 911 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken.

§ 66

Vollzug gegen Behörden

Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Zwangsmittel unzulässig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 67

Rechtsmittel

(1) Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind die Rechtsmittel gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll. Ist die Androhung mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden, so erstreckt sich das Rechtsmittel zugleich auf den Verwaltungsakt, soweit er nicht bereits Gegenstand eines Rechtsmittel- oder gerichtlichen Verfahrens ist. Ist die Androhung nicht mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden und ist dieser unanfechtbar geworden, so kann die Androhung nur insoweit angefochten werden, als eine Rechtsverletzung durch die Androhung selbst behauptet wird.

(2) Wird ein Zwangsmittel ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet (§ 55 Abs. 2), so sind hiergegen die Rechtsmittel zulässig, die gegen Verwaltungsakte allgemein gegeben sind.

Dritter Abschnitt

Kosten

§ 68

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Kostenordnung zu erlassen.

Vierter Abschnitt

Anwendbarkeit in besonderen Fällen

§ 69

Vollstreckung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und Beschlußbehörden

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Vollstreckung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und im Beschlußverfahren, und zwar auch dann, wenn der Anspruch anderen als den im § 1 genannten Gläubigern zusteht.

(2) Vollstreckungsbehörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts, das in erster Instanz entschieden hat; er kann für die Ausführung der Vollstreckung eine andere Vollstreckungsbehörde oder einen Gerichtsvollzieher in Anspruch nehmen.

(3) Die Vollstreckungsbehörde im Beschlußverfahren bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

§ 70

Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Das Zwangsverfahren wegen einer Geldforderung wird auch gegen Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, nach diesem Gesetz, jedoch nach Maßgabe folgender Vorschriften durchgeführt.

(2) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es — soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden — einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde. Darin hat diese auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die eine Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, zu dem sie stattfinden soll.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenständen des Schuldners nicht zulassen, wenn dadurch die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Schuldners gefährdet würde, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch dann nicht, wenn der geordnete Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet würde.

(4) Die besonderen Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für das Zwangsverfahren gegen Kreditanstalten und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich des Zwangsverfahrens gegen Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt § 109 der Gemeindeordnung unberührt.

(5) Wegen eines Zwangsverfahrens gegen das Land trifft im Einzelfall der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die näheren Bestimmungen, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 71

Besonderer Vorschriften für das ehemalige Land Lippe

Solange in den Kreisen Detmold und Lemgo noch keine Ämter nach der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218) eingerichtet sind, kann der Regierungspräsident an Stelle der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zuständigen Gemeinde eine andere Gemeinde oder den Landkreis beauftragen, die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden wahrzunehmen.

§ 72

Bezugnahme auf aufgehobene Vorschriften

(1) Soweit die Vollstreckung in Landesgesetzen abweichend von diesem Gesetz geregelt ist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden; § 3 bleibt unberührt.

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften Bezug genommen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, tritt an ihre Stelle die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 73

Unberührt bleibende landesrechtliche Vorschriften

§ 25 Satz 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 290) und § 55 Abs. 3 des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung auf Grund der Bekanntmachung vom 27. November 1953 (GV. NW. S. 403) bleiben unberührt.

§ 74

Änderung des Landeswohnungsgesetzes

Das Landeswohnungsgesetz vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 205) wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Vollziehung von Verwaltungsakten der Wohnungsbehörden und von Vergleichen vor den Beschwerdestellen ist neben den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) § 885 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

b) In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „gemäß § 62 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.

§ 75

Durchführung

Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit es sich um die Beitreibung von Geldbeträgen handelt, der Finanzminister und der Innenminister, im übrigen der Innenminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister.

§ 76

Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten landesrechtlicher Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren außer Kraft, im besonderen:

1. §§ 60, 132 und 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195),
2. die Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545),
3. das Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 457),
4. § 25 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 290),
5. das Gesetz des ehemaligen Landes Lippe über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldforderungen vom 30. Juni 1922 (LV. Bd. 27 S. 752),
6. die Verordnung des ehemaligen Landes Lippe über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldforderungen vom 25. September 1922 (LV. Bd. 27 S. 826),

7. die Verordnung des ehemaligen Landes Lippe über die Festsetzung der Kosten für das Verwaltungszwangsverfahren vom 27. Juni 1924 (LV. Bd. 28 S. 661).

Düsseldorf, den 23. Juli 1957.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Finanzminister:

Weyer.

Der Innenminister:

Biernat.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

zugleich für den Minister für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Kohlhasse.

Der Minister für Wiederaufbau:

Dr. Kassmann.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1957 S. 216.

Verordnung über die Erhöhung der Übergangsvergütungen, Übergangslöhne und Übergangsbezüge nach den §§ 63, 52 und 52a G 131.

Vom 12. Juli 1957.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung von Überbrückungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts (Zweites Besoldungsänderungsgesetz) vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 173) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Einziger Paragraph

Übergangsvergütungen, Übergangslöhne und Übergangsbezüge gemäß §§ 63, 52 und 52a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288) in Verbindung mit § 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) werden — unter Einbeziehung der früher gemäß § 13 Abs. 2 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 323) zustehenden Erhöhungen — wie folgt erhöht:

1. Vom 1. Juni 1954 ab tritt, wenn die Übergangsvergütungen, Übergangslöhne oder die Übergangsbezüge (ausschließlich der bis dahin zustehenden Teuerungszuschläge)
 - a) bis zu 375,— DM betrugen, ein Zuschlag von 48 v. H.,
 - b) mehr als 375,— DM betrugen, ein Zuschlag von 40 v. H.

Die Besoldungsvorschriften Nr. 82 Abs. 4 Satz 3 und Nr. 83 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.

2. Zu dem Zuschlag nach Nr. 1 treten

mit Wirkung vom 1. April 1956 ein Zuschlag von 6 v. H. und

mit Wirkung vom 1. April 1957 ein weiterer Zuschlag von 8,5 v. H.

Düsseldorf, den 12. Juli 1957.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Bothur.

— GV. NW. 1957. S. 224.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)